

Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/5597	Ausländer- und Asylrecht	JuM	13.	17/1007	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM
2.	17/1070	Weiterbildung	KM	14.	17/1034	Naturschutz und Landschaftspflege	UM
3.	17/1071	Schulwesen	KM	15.	17/1109	Naturschutz und Landschaftspflege	UM
4.	17/1077	Ausländer- und Asylrecht	JuM	16.	17/1215	Naturschutz und Landschaftspflege	UM
5.	17/1114	Wahlen und Abstimmungen	IM	17.	17/621	Besoldung/Tarifrecht	FM
6.	17/991	Bausachen	MLW	18.	17/612	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW
7.	17/1141	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	19.	17/750	Bausachen	MLW
8.	17/970	Naturschutz und Landschaftspflege	MLR	20.	17/948	Flurneuordnung	MLR
9.	17/960	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	UM	21.	17/487	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	FM
10.	16/5623	Immissionsschutz	VM	22.	17/1148	Gesundheitswesen	JuM
11.	17/757	Gesundheitswesen	SM	23.	17/435	Bausachen	MLW
12.	17/1151	Naturschutz und Landschaftspflege	VM				

1. Petition 16/5597 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent, ein pakistanischer Staatsangehöriger, begehrt einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet.

Die zuständige Ausländerbehörde teilte im Rahmen des Petitionsverfahrens mit, dass dem Petenten zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz erteilt und ausgehändigt worden ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/1070 betr. Förderung von Sprachkursen

Die Petentin beklagt, dass Sprachkurse oftmals teuer seien. Das fiele gerade in einem Bundesland wie Baden-Württemberg mit angrenzenden Nachbarstaaten ins Gewicht. Die Petentin bittet um die Bezuschussung von Französischkursen (wegen der Nähe zu Frankreich) und Italienischkursen (wegen der Nähe zur Schweiz), um eine gute Verständigung mit den angrenzenden Nachbarn erreichen zu können.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Es wird davon ausgegangen, dass die Petentin auf Kursangebote für Erwachsene abzielt. Anbieter von Sprachkursen sind in diesem Bereich sowohl Einrichtungen der öffentlich geförderten, allgemeinen Weiterbildung als auch private Anbieter.

Das Land bezuschusst insbesondere die Volkshochschulen mit ihrem breit gefächerten Fremdsprachenangebot. Im Wege dieser sog. Grundförderung werden den Einrichtungen anteilige Zuschüsse für ihre Personalkosten gewährt. Damit leistet das Land einen Beitrag zur Reduzierung der Teilnahmebeiträge des Kursangebots dieser Weiterbildungsträger und somit auch von Sprachkursen.

Die Entscheidung über die Höhe des Landeszuschusses liegt beim Haushaltsgesetzgeber. Im Haushaltsjahr 2022 waren dafür rund 29,3 Millionen Euro veranschlagt. Im Landesdurchschnitt betrachtet macht der Landeszuschuss rund 10 Prozent des Kostenvolumens der Volkshochschulen aus, die kommunalen Zuschüsse rund 20 Prozent, der verbliebene Anteil ist folglich zum Großteil über Teilnahmegebühren zu decken.

Das Land bezuschusst deutsch-französische Kultureinrichtungen in Tübingen, Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg, die unter anderem auch Französisch-Kurse für Erwachsene anbieten. Indem das Land den vier Kultureinrichtungen Mittel zur Verfügung stellt, leistet es indirekt einen Beitrag dazu, dass die Kosten solcher Kurse im Rahmen bleiben. Im Jahr 2022 sind für die Förderung dieser Institute Mittel in Höhe von 163 600 Euro vorgesehen.

Zusätzliche Fördermöglichkeiten sind nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die bestehenden Landeszuschüsse hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 17/1071 betr. Stellenwert der Fächer Kunst und Musik

Die Petentin fordert, bei Lehrermangel die künstlerischen Fächer Kunst und Musik nicht als Erstes zu streichen, verweist hierbei auf Erfahrungen aus ihrer eigenen Schulzeit und bittet, über diese Schulfächer hinaus auch die Bereiche Kultur und Brauchtum zu fördern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Den künstlerischen Schulfächern wird in Baden-Württemberg traditionell im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags ein großer Stellenwert eingeräumt. Die Coronapandemie hat jedoch alle Bereiche der Schule vor große Herausforderungen gestellt. Auch die künstlerischen Fächer sind von temporären Einschränkungen betroffen gewesen, etwa beim gemeinsamen Singen in der Klasse oder beim Musizieren mit Blasinstrumenten. Die Befürchtung, dass hieraus ein nachhaltiger Bedeutungsverlust entsteht, wird nicht geteilt. Im Gegenteil, in den Schulen ist in der Coronapandemie das Bedürfnis nach gemeinsamem kulturellem Gestalten eher gestiegen. Mit dem Programm „Lernen mit Rückenwind“, in dem auch kulturelle Projekte zur Stärkung der sozialen und emotionalen Kompetenzen unter Mitwirkung externer Kooperationspartner gefördert werden, entspricht das Land diesem Bedürfnis. Auch hat der durch die Pandemie forcierte Digitalisierungsschub neue kulturelle Formate, neue Verbindungen einzelner Kultursparten hervorgebracht, die insbesondere auch die Kompetenzen der jungen Generation sinnvoll in kreative Prozesse einbinden.

Als Beispiel hierfür sei das 2021 vom Land Baden-Württemberg ausgetragene bundesweite Festival „Schultheater der Länder“ mit dem Thema #THEATER_DIGITALITAET genannt. Schülerinnen und Schüler wie auch die Lehrkräfte sehnen sich gleichermaßen nach einer Fortsetzung kultureller Aktivitäten in der Schule unter sich normalisierenden Bedingungen.

Eine in der Stellungnahme des Deutschen Kulturrats vom 13. Dezember 2021 erwähnte Kürzung der Stundentafeln in den kulturellen Fächern hat in Baden-Württemberg nicht stattgefunden. Den Forderungen des Deutschen Kulturrats hinsichtlich der Stärkung der Fachlichkeit in den kulturellen Sparten ist das Land Baden-Württemberg mit den Bildungsplänen 2016, insbesondere für die Primarstufe durch die Wiedereinführung der eigenständigen Fächer Mu-

sik und Bildende Kunst entgegengekommen. Im Jahr 2012 wurde das Oberstufenwahlfach „Literatur und Theater“ in die Regelphase überführt, in diesem Zuge wurden in einer eigens angelegten umfangreichen Qualifizierungsstaffel 120 Lehrkräfte für dieses Fach qualifiziert.

Die Anregungen des Deutschen Kulturrats können zum Anlass genommen werden, Möglichkeiten einer erwünschten Weiterentwicklung in den kulturellen Sparten bzw. Fächern zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen der Petentin entsprochen ist, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gehring

4. Petition 17/1077 betr. Ausstellung eines Behandlungsscheins für den Hausarzt

Der Petitionsverfasser begehrt, dass auf die Ausstellung eines Behandlungsscheins für eine aus der Ukraine geflüchtete Person hingewirkt wird sowie dass der Vorgang betreffend seiner Vorsprache Ende März 2022 bei der Stadt untersucht wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petitionsverfasser nahm eine dreiköpfige Familie aus der Ukraine auf.

In seiner Petition gibt er an, dass eine der von ihm aufgenommenen geflüchteten Personen schwach sei und bei ihrer Einreise aufgrund eines Zusammenbruchs in einer Klinik untersucht und mit der Bitte um Kontrolle durch einen Hausarzt entlassen worden sei. Aufgrund dessen sei er beim Sozialamt vorstellig geworden. Dort sei er durch den anwesenden Sicherheitsdienst nicht in die Räumlichkeiten vorgelassen worden und ein Mitarbeiter habe ihm mitgeteilt, alle Mitarbeiter seien krank, sodass eine Bearbeitung seines Anliegens nicht möglich sei. Bei der Vorlage eines medizinischen Notfalls solle er den Rettungsdienst rufen. Auf Nachfrage habe der Mitarbeiter bestätigt, dass das Sozialamt für einen Hausarztbesuch einen Behandlungsschein erteilen könne.

Ende März 2022 habe er zunächst bei einer DAK-Außenstelle vorgesprochen, um einen Behandlungsschein für die betreffende Person aus der von ihm aufgenommenen Familie aus der Ukraine zu erwirken. Von einer Mitarbeiterin der DAK sei er hinsichtlich der Aushändigung eines Behandlungsscheins an einen Mitarbeiter des Sozialamts verwiesen worden, weshalb der Petitionsverfasser dort erneut vorstellig wurde.

Bei dieser Vorsprache sei er zunächst erneut vom Sicherheitsdienst nicht vorgelassen worden, letztlich jedoch von einem Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes zu zwei Mitarbeiterinnen des Sozialamts geführt wor-

den. Eine der Mitarbeiterinnen habe dem Petitionsverfasser nach Prüfung mitgeteilt, es gäbe noch keine Akte für die betroffene Familie und er müsse sich gedulden. Bis dahin solle er zu dem in der Stadt eingerichteten „MedPoint“ oder den Notarzt rufen.

Die Stadt führt zu dem Vorbringen des Petitionsverfassers in ihrer Stellungnahme aus, dass ihr der vom Petitionsverfasser bei seiner ersten Vorsprache geschilderte Vorgang nicht bekannt sei. Die zweite Vorsprache Ende März 2022 habe der Petent außerhalb der Öffnungszeiten des Sozialamts unternommen, weshalb der Sicherheitsdienst ihn zunächst nicht habe vorsprechen lassen wollen. Sodann sei er aber von einem Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes zur Bürgerinformation des Sozialamts begleitet worden. Die Bürgerinformation habe den Petitionsverfasser über das Verfahren der Beantragung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) informiert. Da der Petitionsverfasser keine Unterlagen der von ihm betreuten Familie bei sich gehabt habe, wurde ihm als Möglichkeit für eine schnelle medizinische Versorgung der betreffenden geflüchteten Person eine medizinische Versorgung in dem von der Stadt für Geflüchtete aus der Ukraine eingerichteten „MedPoint“ genannt, wo auch eine Überweisung an einen Facharzt möglich sei. Des Weiteren sei er auf die im Eilfall mögliche Notfallbehandlung, z. B. durch einen Notarzt hingewiesen worden.

Zudem sei der geflüchteten Person Anfang April der beantragte Behandlungsschein postalisch übermittelt worden. Ergänzend sei die geflüchtete Person mit Schreiben vom 21. April 2022 um Vorlage von Unterlagen zur weiteren Bearbeitung des Antrags auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gebeten worden.

Zur Vorsprache des Petitionsverfassers von Ende März 2022 kann Folgendes festgestellt werden:

Hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine sind grundsätzlich mit Äußerung eines Schutzgesuchs (Bitte um Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) nach § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG leistungsberechtigt.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG sind Leistungsberechtigten zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.

Das Sozialamt hat den Petitionsverfasser – trotz der außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamts erfolgten Vorsprache – bei Antragstellung über die Möglichkeiten der schnellen ärztlichen Versorgung der Geflüchteten – auch vor Bescheidung über den Leistungsantrag – sowohl durch den speziell für die medizinische Versorgung der Geflüchteten aus der Ukraine eingerichteten „MedPoint“ als auch die mögliche Notfallbehandlung in einem Eilfall, z. B. durch einen Notarzt, hingewiesen. Des Weiteren wurde er über das

Verfahren der Beantragung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz informiert.

Ebenso wurde der vom Petitionsverfasser aufgenommenen geflüchteten Person sieben Tage nach dessen Vorsprache postalisch der mit der Petition begehrte Behandlungsschein zugesandt.

Die Stadt setzt im Sozialamt einen Sicherheitsdienst ein, um die Abläufe während des hohen Besucherandrangs zu koordinieren und die Betriebsfähigkeit sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Einrichtung bestimmter Sprechzeiten.

Aufgrund des hohen Zugangs durch Geflüchtete aus der Ukraine kann es gegenwärtig zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung durch die Stadt kommen. Eine adäquate medizinische Versorgung der Geflüchteten aus der Ukraine ist jedoch durch die Einrichtung des „MedPoints“ als Erstanlaufstelle sichergestellt. Über diese Möglichkeit wurde der Petitionsverfasser informiert. Ein Fehlverhalten des Sozialamts ist nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Soweit der geflüchteten Person Anfang April 2022 der beantragte Behandlungsschein zugesandt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

5. Petition 17/1114 betr. Wahlanfechtung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Bearbeitung seines Einspruchs gegen eine Bürgermeisterwahl. Er wirft dem Regierungspräsidium Verfahrensfehler und Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor.

II. Sachverhalt

Bei der betreffenden Wahl wurde der einzige Bewerber gewählt. Der Petent, der nicht in der Gemeinde wohnt und sich nicht für die Wahl beworben hat, erhielt sechs Stimmen durch Eintragung seines Namens in die freie Zeile des Stimmzettels. Das Wahlergebnis wurde öffentlich bekannt gemacht.

Mit drei Schreiben vom 16. Februar 2022 erhob der Petent beim Regierungspräsidium fristgemäß Einspruch gegen die Wahl. Das Regierungspräsidium übersandte die Schreiben der Stadtverwaltung und dem gewählten Bewerber zur Stellungnahme. Im Rahmen der Bearbeitung seines Einspruchs rief der Petent mehrfach bei verschiedenen Mitarbeitern des Regierungspräsidiums an und machte mit E-Mails vom 13. Februar, 17. Februar, 23. Februar, 24. Februar, 25. Februar, 26. Februar, 1. März, 2. März, 3. März, 4. März, 11. März, 14. März und 15. März 2022 gegenüber dem Regie-

rungspräsidium weitere Ausführungen zu seinen Einspruchsschreiben.

Mit Bescheid vom 17. März 2022 wies das Regierungspräsidium den Einspruch des Petenten als teilweise unzulässig und im Übrigen als unbegründet zurück. Der Bescheid wurde dem Petenten am 19. März 2022 zugestellt.

Am 19. April 2022 ging beim Verwaltungsgericht eine Klage des Petenten gegen den Einspruchsbescheid ein.

Mit Schreiben vom 25. April 2022 beschwerte sich der Petent bei der Regierungspräsidentin über die Bearbeitung und Bescheidung seines Einspruchs. Das Regierungspräsidium teilte ihm mit Schreiben vom 11. Mai 2022 mit, dass die Beantwortung im Hinblick auf die Klage und die Petition in gleicher Angelegenheit zurückgestellt wird.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) kann gegen eine Bürgermeisterwahl binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem Bewerber Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 1 Satz 2 KomWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten und eines Bewerbers, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten (§ 31 Absatz 1 Satz 3 KomWG).

Der Petent war bei der Bürgermeisterwahl nicht wahlberechtigt und hat sich auch nicht beworben. Da er sechs gültige Stimmen durch Eintragung seines Namens in die freie Zeile des Stimmzettels (§ 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KomWG) erhalten hat, gilt er jedoch als einspruchsberechtigter Bewerber im Sinne von § 31 KomWG.

Das Regierungspräsidium hat den umfangreichen Einspruch des Petenten geprüft und seine Einspruchsentscheidung vom 17. März 2022 eingehend begründet. Der Einspruch wurde teilweise als unzulässig zurückgewiesen, da der Petent bei verschiedenen Punkten keine Verletzung eigener Rechte geltend machte und die in diesem Fall nach § 31 Absatz 1 Satz 3 KomWG erforderlichen 100 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten nicht beigefügt waren. Aus den Einwendungen des Petenten ergaben sich nach Auffassung des Regierungspräsidiums keine Gründe für die Ungültigkeit der Wahl nach § 32 KomWG, sodass der Einspruch im Übrigen auch als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Nach § 31 Absatz 3 KomWG kann ein Bewerber, dessen Einspruch zurückgewiesen wurde, gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben. Hiervon hat der Petent Ge-

brauch gemacht. Er kann deshalb sein Anliegen auf dem Rechtsweg weiterverfolgen.

In der Petitionsschrift wirft der Petent dem Regierungspräsidium Verfahrensfehler sowie datenschutzrechtliche Verstöße vor, ohne diese näher zu bezeichnen. Er verweist zur Begründung auf eine Beschwerde an die Regierungspräsidentin, die der Petitionsschrift jedoch nicht beigelegt war. Tatsächlich hat der Petent mit Schreiben vom 25. April 2022 – also knapp zwei Wochen nach der Petition – eine Beschwerde an die Regierungspräsidentin gerichtet, die beim Regierungspräsidium am 27. April 2022 eingegangen ist.

In diesem Beschwerdeschreiben beanstandet der Petent im Wesentlichen, dass die von ihm vorgebrachten Einwendungen im Einspruchsbescheid nicht oder nicht ausreichend geprüft oder falsch bewertet worden seien. Es steht dem Petenten frei, diese Punkte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorzubringen. Bei den Punkten, die vermeintliche Verstöße des Regierungspräsidiums gegen verwfahrensrechtliche oder datenschutzrechtliche Bestimmungen thematisieren – und die der Petent möglicherweise in seiner Petition meint – handelt es sich um Folgende:

Der Petent hat erstmals mit E-Mail vom 15. März 2022 – kurz vor Fertigstellung des Einspruchsbescheids – beim Regierungspräsidium Akteneinsicht beantragt. Ihm wurden zwei zeitnahe Termine am 23. März 2022 und am 30. März 2022 gewährt. Diese ließ der Petent ungenutzt verstreichen und bat telefonisch am 29. März 2022 um neue Termine. Auch die daraufhin angebotenen weiteren Termine am 7. April 2022 und am 13. April 2022 nahm der Petent ohne Absage nicht wahr.

Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens gilt, soweit im Kommunalwahlrecht nichts Spezielles geregelt ist, das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Der Petent hat nach Maßgabe von § 29 Absatz 1 LVwVfG einen Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten. Das Regierungspräsidium war jedoch nicht verpflichtet, seine Entscheidung über den Einspruch bis zur Wahrnehmung der Akteneinsicht zurückzustellen. Dem Regierungspräsidium lagen die maßgebenden Erkenntnisse zu den innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemachten Einspruchsgründe bereits vor, sodass eine Fortführung des Verfahrens möglich war. Etwaige neue Argumente des Petenten hätten nach § 31 Absatz 1 Satz 2 KomWG nicht berücksichtigt werden können. Das im Kommunalwahlgesetz geregelte behördliche Wahlprüfungs- und Wahlanfechtungsverfahren ist auf eine beschleunigte Bearbeitung ausgelegt, da es im öffentlichen Interesse liegt, dass baldmöglichst Klarheit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Bürgermeisterwahl besteht. Das Regierungspräsidium war daher gehalten, den Einspruchsbescheid ohne zusätzliche Verzögerungen zu erlassen.

Das Regierungspräsidium hat die Einspruchsschreiben des Petenten vom 16. Februar 2022 an die Stadt und an den gewählten Bewerber weitergeleitet, um diesen als Beteiligte des Verfahrens im Sinne von § 13 LVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dieses Vorgehen entspricht der regulären Vorgehensweise in Wahlanfechtungsverfahren. Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren sind nach Maßgabe von § 28 LVwVfG anzuhören. Da der Petent in seinen Einspruchsschreiben zahlreiche Vorwürfe gegen die Stadtverwaltung und teilweise auch gegen den erfolgreichen Bewerber erhoben hat, war es erforderlich, diesen die Einspruchsschreiben des Petenten zu übersenden, damit sie sich zu den einzelnen Vorwürfen äußern können. Hierzu war auch die Kenntnis der Person des Einspruchsführers erforderlich, zumal dieser auch in einigen Punkten eine persönliche Benachteiligung geltend machte. Im Rahmen der Wahlanfechtung wurde u. a. auch geprüft, ob der Petent im Wählerverzeichnis eingetragen ist und es musste die Anzahl der für den Petenten abgegebenen Stimmen in der freien Zeile überprüft werden. Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ist insoweit nicht ersichtlich. Zu den weiteren E-Mails des Petenten wurde auf die Einholung von Stellungnahmen der Beteiligten verzichtet, da dies aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht erforderlich erschien.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

6. Petition 17/991 betr. Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „X“. Er führt an, dass der Bebauungsplan gegen die Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) verstoße. Begründet wird dies vom Petenten damit, dass in der Wasserschutzzone II das Errichten von baulichen Anlagen verboten sei, gegen die EU-Richtlinie 2000/60/EG verstoßen werde und die vorgebrachten Argumente nicht ausreichend gewürdigt würden.

Darüber hinaus begehrt er die Herausnahme sämtlicher gewerblichen Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan im Zuge der aktuellen Flächennutzungsplanfortschreibung, die sich in der Wasserschutzzone II befinden. Begründet wird dies mit der Gefährdung des Trinkwasservorkommens und dem Vorkommen von schutzwürdigen Tierarten.

Der Petent ist der Ansicht, dass die Stellungnahme zum Bebauungsplan der unteren Wasserbehörde fachlich nicht korrekt sei, da sie die Belange des Trinkwasserschutzes nicht ausreichend benenne. Das Regierungspräsidium in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde müsse daher tätig werden. Auch sei es falsch, dass das Regierungspräsidium nur dann tätig wird, wenn die zuständigen Wasserbehörden (des Stadtkreises A und des Landratsamts bzgl. der Gemeinde B), nicht zu dem gleichen Ergebnis bei der Befreiung von

Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung kommen. Vielmehr müsse der gesamte Bebauungsplan und seine Auswirkungen betrachtet werden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

A. Bebauungsplan

Die Gemeinde B hat am 21. März 2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „X I“ gefasst. Das Ziel der Gemeinde ist es, mit dem Bebauungsplan die Nachfrage nach gewerblicher Baufläche in der Gemeinde zu befriedigen. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan 2005, der für den Geltungsbereich eine gewerbliche Baufläche darstellt, entwickelt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde auf der Grundlage des Vorentwurfs mit Stand 16. Juli 2020 (ergänzt am 28. Juli 2020), im Zeitraum vom 7. August 2020 bis 21. September 2020 durchgeführt. Weitere Verfahrensschritte wurden bislang noch nicht durchgeführt.

Der Bebauungsplan „X I“ liegt innerhalb der Schutzzone IIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen zweier Pumpwerke der Stadtwerke der Stadt A, zweier Brunnen des Zweckverbands sowie von vier Brunnen der Gemeinde B. Die zugehörige Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums datiert vom 20. November 1984.

Die engere Wasserschutzzone II gliedert sich in die Zone IIA und IIB. In der Zone IIB ist das Errichten baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung verboten, sofern aufgrund örtlicher Gegebenheiten keine ausreichenden Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden können.

Für sämtliche bauliche Anlagen, die später im Geltungsbereich des Bebauungsplans X errichtet werden sollen, wird eine Befreiung vom Bauverbot in der Schutzzone IIB erforderlich. Die Befreiung wird im Einzelfall von der unteren Wasserbehörde geprüft und erteilt. Die für diesen Bebauungsplan relevante Schutzzone erstreckt sich auf die Gemarkungen der Stadt A und der Gemeinde B. Somit liegt die Zuständigkeit bei der Stadt und beim Landratsamt. Benötigt wird das Einvernehmen der jeweils betroffenen Kommune. Die Stadt A hat schon erkennen lassen, dass sie das Einvernehmen für eine Befreiung versagen wird. In diesem Fall hat die nächsthöhere Behörde, das Regierungspräsidium, über den Antrag zu entscheiden. Vor Satzungsbeschluss wird von der Gemeinde B für die bauliche Anlage der Erschließung eine Befreiung vom Bauverbot eingeholt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nahmen die Stadt, die Stadtwerke, das Landratsamt und das Regierungspräsidium als Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellung zur Planung in der Wasserschutzzone IIB. Die Gemeinde B hat die Einwendungen geprüft und

sieht keine Belange berührt, die die Aufstellung des Bebauungsplans grundsätzlich unmöglich machen würden.

B. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Gemeinde B wird durch den Nachbarschaftsverband aufgestellt. Aktuell wird der Flächennutzungsplan 2005 fortgeschrieben. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde vom 31. Januar bis 11. März 2022 durchgeführt. Der nächste Schritt im Verfahren wird die Öffentlichkeitsbeteiligung sein, die vom Nachbarschaftsverband vorbereitet wird.

Der Bebauungsplan „X I“ wird aus einer Fläche, die im Flächennutzungsplan 2005 als gewerbliche Baufläche Bestand dargestellt ist und erstmals 1984 in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurde und aus einer Fläche, die als gewerbliche Baufläche Planung dargestellt ist und erstmals in den Flächennutzungsplan 2005 aufgenommen wurde, entwickelt.

In der Flächennutzungsplanfortschreibung sollen die Bauflächen, die bisher im geltenden Flächennutzungsplan 2005 als geplante Flächen dargestellt sind, auf Bitten des Regierungspräsidiums, als Bauflächen Bestand dargestellt werden. Die als Bauflächen Bestand dargestellten, jedoch noch nicht bebauten Flächen, sollen in der Flächenbilanz für die Plausibilitätsprüfung als Flächenpotenziale berücksichtigt werden. Die Plausibilitätsprüfung dient dem Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde bei der Überprüfung des Planungserfordernisses zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Hierbei wird überprüft, ob Neuausweisungen baulicher Flächen erforderlich sind, oder ob die vorhandenen Flächenpotenziale zur Abdeckung der Nachfrage ausreichen. Der Gewerbeflächenbedarf wurde seitens der Gemeinde durch eine Gewerbeflächenbedarfsanalyse dargelegt.

Nach Überprüfung der in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanfortschreibung wurden aus Sicht des Planungsträgers keine Belange vorgetragen, die eine Umsetzung der nachfolgenden Planungen unmöglich machen würde. Die konkrete Bearbeitung der Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Planen in der Wasserschutzzone IIB wurde, wie schon bei den Fortschreibungen 1984 und 2005, der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung überlassen. Ein unüberwindbares Hindernis bei der Entwicklung der Bauflächen wird bisher vom Planungsträger nicht gesehen.

C. Wasserschutz

Die Wasserschutzgebietsverordnung wurde vom Regierungspräsidium zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Grundwasserfassungen zweier Pumpwerke der Stadtwerke der Stadt A, zweier Brunnen des Zweckverbands sowie von vier Brunnen der Gemeinde B erlassen. Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkung des Stadtkreises und des Landkreises.

Die engere Schutzzone der Wasserschutzgebietsverordnung ist entgegen der allgemeinen fachlichen Vorgehensweise in die Schutzzonen IIA und IIB unterteilt. Man entschied sich bei der damaligen Ausweisung des Wasserschutzgebiets bewusst, partiell vorliegende höhere Schutzwirkungen des Untergrunds in der engeren Schutzzone zu berücksichtigen und ließ durch die Aufteilung in Zone IIB eine Lockerung der für die Zone IIA geltenden Schutzbestimmungen zu. Während z. B. in der Zone IIA das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen grundsätzlich verboten ist, so gilt das Verbot baulicher Anlagen in Zone IIB nur, wenn keine ausreichenden Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden können.

Eine Genehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen kann nur mit einer Befreiung vom Bauverbot erteilt werden. Für eine Befreiung vom Bauverbot in der Wasserschutzgebietsverordnung Zone IIB ist die untere Wasserbehörde des Landratsamts zuständig, wobei das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde des Stadtkreises A erforderlich ist. Wird das Einvernehmen versagt, hat das Regierungspräsidium als höhere Wasserbehörde zu entscheiden.

2. Bewertung

Die Gemeinde hat die Bauleitpläne – dazu zählen die Flächennutzungs- und Bebauungspläne – sobald und soweit sie dies für eine geordnete städtebauliche Ordnung und Entwicklung ihres Gemarkungsgebiets erforderlich hält, gemäß § 1 Absatz 3 BauGB aufzustellen. Die Gemeinde B begründet das Planungserfordernis damit, dass gewerbliche Bauflächen fehlen, um dem Bedarf gerecht zu werden.

Der Bauleitplan muss geeignet sein die städtebauliche Entwicklung oder Ordnung zu lenken, um die Tatbestandsvoraussetzung der Planungserfordernis zu erfüllen. Ist ein Plan ganz oder in Teilen nicht vollziehbar, weil tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen, dann fehlt diesem Plan die Lenkungswirkung und damit die Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 BauGB, was vorliegend jedoch nicht ersichtlich ist. Der Beurteilungszeitpunkt der Durchführbarkeit des Bauleitplans bezieht sich auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Die Aufstellung eines Bauleitplans kann ausgeschlossen sein, wenn rechtliche Gründe entgegenstehen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn ein absolutes Verbot durch eine Rechtsvorschrift vorliegt. Erlaubt die Rechtsvorschrift jedoch Befreiungen vom Verbot, dann kann die Aufstellung des Flächennutzungsplans bzw. eines Bebauungsplans nicht bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, da der Vollzug grundsätzlich möglich ist. Denn nicht der Bauleitplan selbst erfüllt Verbotstatbestände, sondern die Umsetzung des Plans, beispielsweise durch die Realisierung von Vorhaben, die nach Maßgabe der Landesbauordnung Baden-Württemberg zugelassen werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung erlaubt in der Schutzzone IIB das Errichten baulicher Anlagen nach Befreiung vom Verbotstatbestand des Errichtens baulicher Anlagen. Somit steht weder der Vollziehbarkeit

des Flächennutzungsplans durch die Aufstellung des Bebauungsplans „X I“ noch dessen Vollziehbarkeit selbst ein grundsätzliches Verbot entgegen. Die Genehmigungsbehörden der unteren und der höheren Wasserbehörde haben entsprechend in der bisher erfolgten frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung keine grundsätzlichen Hindernisse für eine Befreiung vom Verbotstatbestand erkennen lassen. Der entscheidende Zeitpunkt ist aber der Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans bzw. Beschlusses über den Flächennutzungsplan.

Die Bauleitplanung in eine Befreiungslage ist rechters. Der Bebauungsplan „X I“ verstößt somit voraussichtlich nicht gegen die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung. Gleiches gilt für die Flächennutzungsplanfortschreibung, da die Vollziehbarkeit durch den Bebauungsplan grundsätzlich gegeben ist, sodass auch das Planungserfordernis für den Flächennutzungsplan im Geltungsbereich des Bebauungsplans gegeben ist. Sollte eine Befreiung vom Verbotstatbestand nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 WSG-VO letztlich doch nicht möglich sein, hat der Nachbarchaftsverband als Planungsträger bereits angekündigt, den Flächennutzungsplan der veränderten Sachlage entsprechend anzupassen.

Die Gemeinde hat zudem angekündigt für die Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „X I“ vor Satzungsbeschluss einen Befreiungsantrag bei den Genehmigungsbehörden einzureichen. Damit wäre die grundsätzliche Vollziehbarkeit des Bebauungsplans nachgewiesen und der Satzungsbeschluss könnte insofern auf einer fehlerfreien Abwägung fußend gefasst werden.

Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans „X I“ muss zudem berücksichtigt werden, dass dieser aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2005 gemäß § 8 BauGB entwickelt werden kann, da der Flächennutzungsplan 2005 im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „X“ gewerbliche Baufläche (Bestand), für den östlichen Teilbereich gemischte Baufläche (Bestand) und für den südlichen Bereich gewerbliche Baufläche (Planung) darstellt. Die beabsichtigten künftigen Darstellungen im neuen Flächennutzungsplan sind für die Rechtmäßigkeit daher nicht relevant, wobei diese auch nicht zu einem anderen Ergebnis führen würden.

Ob arten- und naturschutzfachliche Belange rechtlicher oder tatsächlicher Art dem Bebauungsplan entgegenstehen, kann zum jetzigen Verfahrensstand der Planung und dem Zeitpunkt des Eingangs der Petition noch nicht abschließend beurteilt werden. Der Bebauungsplan in der Vorentwurfsfassung vom 16. Juli 2020 und Ergänzung vom 28. Juli 2020 enthielt noch keinen Umweltbericht. Eine Stellungnahme durch die untere Naturschutzbehörde war daher bisher nicht abschließend möglich. Es liegt aber bereits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein tierökologisches Gutachten vor. Untersucht wurden u. a. die relevanten Tiergruppen „Fledermäuse, Reptilien und europäische Vogelarten“. Die Ergebnisse sind naturschutzfachlich nachvollziehbar und erfordern konkrete Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

Die abschließende Abarbeitung des Themas Arten- und Naturschutz wie auch der konkreten Maßnahmen erfolgt in dem noch zu erstellenden Umweltbericht. Im Umweltbericht sind insbesondere die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung darzustellen.

Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Absatz 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach § 214 Absatz 3 Satz 1 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Zum gegenwärtigen Verfahrensstand steht die abschließende Abwägung in beiden Bauleitplanverfahren noch aus.

Die vorgebrachten Argumente werden vom jeweiligen Planungsträger gewürdigt und in der Abwägung berücksichtigt, da dieser alle für die Planung relevanten Belange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen hat. Die Gewichtung und damit letztlich die Abwägung der ermittelten Belange sieht das Baugesetzbuch nicht vor. Diese erfolgt durch die Gemeinde bzw. den Nachbarschaftsverband im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die verfassungsrechtlich durch die Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Grundgesetz gewährleistet wird.

Die Feststellung eines Abwägungsfehlers ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ersichtlich und das Argument, dass bestimmte Belange nicht ausreichend gewürdigt wurden, kann nicht vor Abschluss der Bauleitplanverfahren abschließend gesagt werden.

Anders als der Bebauungsplan „X I“ bedarf der Flächennutzungsplan nach seinem Beschluss noch der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Gemäß § 6 Absatz 2 BauGB darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande kam oder gegen das Baugesetzbuch, den aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Nachdem das Verfahren der Flächennutzungsplanfortschreibung noch nicht abgeschlossen ist, kann dies noch nicht geprüft werden. Wie dargelegt ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Flächennutzungsplan nicht vollziehbar ist und es somit am Planerfordernis fehlt.

Dies gilt auch hinsichtlich der Belange des Arten- und Naturschutzes. Nach § 2 Absatz 4 BauGB sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem noch ausstehenden Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen, in deren Rahmen auch die Eingriffs-Ausgleichsregelung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches abzuarbeiten ist. Auch das Vorkommen von besonders oder streng geschützter Arten im Plangebiet stellt noch keinen Verbotstatbestand dar, der eine rechtliche oder tatsächliche Undurchführbarkeit der Planung zur Folge hätte. Im Ergebnis sind derzeit kei-

ne Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB ersichtlich, die die Darstellung gewerbliche Baufläche (Bestand) im Flächennutzungsplan unmöglich machen würden.

Eine pauschale Herausnahme aller gewerblichen Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan im Bereich des Wasserschutzgebiets ist nach der Rechtslage nicht geboten. Die Entscheidung über Form und Inhalt des Flächennutzungsplans, obliegt dem Nachbarschaftsverband, der mit seiner Beschlussfassung seinen Planungswillen ausdrückt.

Wasserschutz:

Grundsätzlich sind EU-Richtlinien von den einzelnen EU-Staaten in nationales Recht zu überführen. Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 ist an die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60 EG) angepasst worden. Ein Verstoß gegen das Wasserhaushaltsgesetz wurde nicht festgestellt. Der vom Petenten vorgebrachte Einwand, dass der Bebauungsplan „X“ gegen die EU-Richtlinie verstoße, ist daher unbegründet.

Wasserrechtliche Befreiungen von den Verboten der Rechtsverordnung sind gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 7 Nummer 1 WSG-VO möglich.

Nach § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten, die in einer Rechtsverordnung für ein Wasserschutzgebiet bestimmt sind, eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Befreiungen sind gemäß § 7 Nummer 1 WSG-VO zu erteilen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Vorkehrungen nicht zu besorgen ist. Der zuständigen Wasserbehörde steht hier kein Ermessen zu.

Die in der Petition vorgebrachte quantitative Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die mit der Realisierung des Gewerbegebiets angeblich verbundenen großflächigen Versiegelung wird durch den Verbotstatbestand Nummer 15 in § 2 Absatz 1 der WSG-VO berücksichtigt (Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben, sind verboten). Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde daher fachgutachterlich hergeleitet, dass sich die Fläche des Einzugsgebiets bei Realisierung des Gewerbegebiets nur unwesentlich verringert.

Die höhere Wasserbehörde wird als Fach- und Rechtsaufsicht im Zuge der Genehmigung des Flächennutzungsplans gemäß § 216 BauGB tätig.

Nach der Wasserschutzgebietsverordnung sind die unteren Wasserbehörden des Landratsamts und des Stadtkreises für Befreiungen zuständig. Gemäß § 7 Num-

mer 5 Satz 2 WSG-VO benötigt die örtlich zuständige untere Wasserbehörde für eine Befreiung nach § 7 Nummer 1 WSG-VO das Einvernehmen der jeweils anderen. Die höhere Wasserbehörde wird gemäß § 7 Nummer 5 Satz 2 WSG-VO nur tätig, wenn das Einvernehmen versagt wird.

In beiden Fällen ist ein Eingreifen der höheren Wasserbehörde zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

7. Petition 17/1141 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent thematisiert die Frage der Gegenleistung als Anknüpfungspunkt für die Erhebung des Rundfunkbeitrags und plädiert für eine Anmeldung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegenüber dem Landeshaushaltsgesetzgeber. Zudem bemängelt er die fehlende vollständige Nutzungsmöglichkeit der Angebote, gerade im ländlichen Raum und sieht keine hinreichende inhaltliche Berichterstattung über das gesamte Sendegebiet des Südwestrundfunks (SWR). Mithin beklagt der Petent einen zunehmenden Wettbewerbsdruck der Printmedien aufgrund der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gerade auch im Bereich der Telemedien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Blick auf die geforderte Anmeldung des Finanzbedarfs gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber wird nachfolgend das Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verdeutlicht.

Über die Höhe des Rundfunkbeitrags entscheiden nicht die öffentlich-rechtlichen Sender. Wie viel Geld die Sender benötigen, um ihren Programmauftrag zu erfüllen, wird in einem vierstufigen Verfahren festgelegt. Dabei melden im ersten Schritt die öffentlich-rechtlichen Sender ihre Bedarfe an. Die sogenannte Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF), ein unabhängiges Sachverständigengremium, analysiert und kontrolliert die mittelfristigen Planungen der Medienhäuser. Im zweiten Schritt veröffentlicht sie aufbauend auf dieser Analyse alle vier Jahre eine Empfehlung für die Höhe des Rundfunkbeitrags und legt diese den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vor. Auf Grundlage dieser Empfehlung legen die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten im dritten Schritt die Höhe des zukünftigen Rundfunkbeitrags fest. Hierbei sind sie weitgehend an die Empfehlung der KEF gebunden und dürfen nur unter Gesichtspunkten wie dem Gesichtspunkt des Informationszugangs und der angemessenen Belastung der Rundfunkteilnehmerinnen

und -teilnehmer davon abweichen. Damit der Rundfunkbeitrag letztlich in Kraft treten kann, müssen im vierten und letzten Schritt alle Landesparlamente zustimmen. Dieses Verfahren ist mit Blick auf die Bedarfsanmeldung und deren Prüfung bewusst staatsfern ausgestaltet, um eine direkte oder indirekte Lenkung und Beeinflussung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Politik über eine Finanzierung direkt aus dem Landeshaushalt zu verhindern.

Insofern ist die finanzverfassungsrechtliche Ausgestaltung des Rundfunkbeitrags als rundfunkspezifische nicht-steuerliche Abgabe und nicht als Steuer folgerichtig. Anders als eine Steuer wird der Rundfunkbeitrag dabei nicht als Steuer voraussetzungslos, sondern als Gegenleistung für die Möglichkeit erhoben, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme empfangen zu können. Die für diese Art der nichtsteuerlichen Finanzierung verfassungsrechtlich notwendige, besondere Rechtfertigung ist seitens des Bundesverfassungsgerichts in gefestigter Rechtsprechung mehrfach bestätigt worden.

Sofern der Petent vorträgt, dass eine tatsächliche Empfangsmöglichkeit der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im ländlichen Raum nicht besteht, bleibt festzuhalten, dass der Gesetzgeber an diese „weiße-Flecken-Fälle“ gedacht und in der Gesetzesbegründung zu § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Beispiele für die Befreiungsmöglichkeit in sogenannten Härtefällen aufzählt. Ein solcher ist dann anzunehmen, wenn es einem Rundfunkbeitragsschuldner objektiv unmöglich wäre, zumindest über einen Übertragungsweg (Terrestrik, Kabel, Satellit, Internet oder Mobilfunk) Rundfunk zu empfangen. In diesem Fall ist also eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht möglich, wenn der oder die Betroffene einen entsprechenden Antrag stellt und anhand der Informationen zur Senderverbreitung klar ist, dass unter der angegebenen Adresse aufgrund der topographischen Lage kein Rundfunk empfangen werden kann.

Eine solche Antragstellung und technische Überprüfung ergibt sich aus der vorliegenden Aktenlage nicht.

Der Petent sieht zudem eine hinreichende inhaltliche Berichterstattung über das gesamte Sendegebiet des SWR als nicht gegeben an.

In diesem Zusammenhang sei zunächst auf die Vorgaben im Staatsvertrag über den Südwestrundfunk des Landes Baden-Württemberg und des Landes Rheinland-Pfalz (SWR-Staatsvertrag) hingewiesen.

Gemäß § 2 SWR-Staatsvertrag erfüllt der SWR seinen Auftrag in den Landeshauptstädten Stuttgart und Mainz, die auch Sitz der Landessender sind, sowie am dritten Standort Baden-Baden. Die Aufgaben sind angemessen auf die Standorte zu verteilen. Der SWR unterhält die Landessender zur gesonderten Darstellung jedes Landes und seiner Regionen. Jedem Landessender sind die in seinem Sendegebiet betriebenen Studios und Korrespondentenbüros zugeordnet.

Insofern ist staatsvertraglich bereits eine entsprechende Gliederung zur Abdeckung der Berichterstattung über das gesamte Sendegebiet ausdrücklich normiert.

Nach § 3 Absatz 1 SWR-Staatsvertrag ist es der Auftrag des SWR, durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote in Hörfunk, Fernsehen und Internet als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Er hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie im Schwerpunkt über das länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch auch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Seine Angebote haben der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen. Die Gliederung des Sendegebiets in die beiden Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Angeboten angemessen zu berücksichtigen.

Zur Gewährleistung der jeweiligen Landesidentität bestimmt § 4 des Staatsvertrags, dass die Landeshörfunkprogramme eigenständige Programme der Landessender sind, die ausschließlich für das jeweilige Land bestimmt sind und landesspezifisch ausgestaltet sein sollen. Sie werden von den Landessendern gestaltet. Bei der Gestaltung des Gemeinschaftsanteils an den Landeshörfunkprogrammen ist auf die Landesidentitäten besondere Rücksicht zu nehmen. Die Landessender werden für die Gestaltung der gemeinsamen Programme in angemessenem Umfang herangezogen. Dabei ist auf die Landesidentitäten besondere Rücksicht zu nehmen. Die Intendantin oder der Intendant hat sicherzustellen, dass die Landessender personell und wirtschaftlich in der Lage sind, ihre programmlichen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Über diese staatsvertraglichen Vorgaben hinaus, liegt es in der Privatautonomie der Sender – als Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – ihren Auftrag zu erfüllen. Die Unabhängigkeit der Anstalten soll bewusst eine unzulässige Einflussaufnahme des Staates auf die programmliche Gestaltung verhindern. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf das Selbstverwaltungsrecht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hingewiesen. Insofern obliegt es primär den zuständigen, anstaltsinternen Gremien und Organen über die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und die programmliche Gestaltung zu wachen. Die jeweiligen Landesregierungen sind daher lediglich auf eine Rechtsaufsicht beschränkt.

Zur Sorge des Petenten bezüglich des zunehmenden Wettbewerbsdrucks der Printmedien aufgrund der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist auszuführen, dass es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen ist, die Bedürfnisse des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit denjenigen der privaten Medien in einen interessengerechten Ausgleich zu bringen.

Hierbei ist sowohl die, gerade auch durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung betonte, Bestands-

und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, als auch die Belange der privaten Medien und der Presse in den Blick zu nehmen.

Eine vielfältige Medienlandschaft muss dabei dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk hinreichende Entwicklungsmöglichkeiten geben, um seinem Auftrag auch in modernen Darstellungs- und Verbreitungsformen nachzukommen und gleichzeitig den privaten Medien und der Presse bestmögliche Rahmenbedingungen schaffen, um die Finanzierbarkeit der entsprechenden Angebote auf dem freien Markt zu ermöglichen.

Mit der Novellierung des Telemedienauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag konnten die jahrelangen Streitigkeiten zwischen den Presseverlagen und den öffentlich-rechtlichen Anstalten um die Presseähnlichkeit der Angebote weit überwiegend befriedet werden. Die Novelle umfasste dabei neben einer neuen Definition des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote, unter anderem auch die Einrichtung einer Schlichtungsstelle, um anlassbezogen etwaige Streitigkeiten auszuräumen.

Die Länder begleiten die praktischen Wirkungsweisen der neuen Regelungen sehr genau und behalten hierbei mit Blick auch die bundesgesetzgeberischen Aktivitäten, unter anderem auch zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage und deren praktische Auswirkungen, sehr genau im Blick.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. September 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

8. Petition 17/970 betr. Pflege und Erhalt von Naturschutzgebieten im Forstbereich

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Beendigung der Unterschutzstellung des Gebiets „Ketscher Rheininsel“, die derzeit als Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet geschützt ist. Zur Begründung führt er an, dass in diesem Gebiet forstwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt worden seien, die mit dem Charakter des Schutzgebiets nicht vereinbar seien, weshalb die Unterschutzstellung zu beenden sei. Beispielföhr führt er an, dass er auf einer Begehung mit zwei Landtagsabgeordneten sowie zwei forstlichen Mitarbeitern wohl Ende Februar 2022 eine 150 Jahre alte Wilde Weinrebe habe zeigen wollen, diese jedoch nicht mehr aufzufinden gewesen sei.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Nach Auskunft des seit Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW) am 1. Januar 2020 vor Ort zuständigen Forstbezirks Hardtwald wird das Naturschutzgebiet „Ketscher Rheininsel“ entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben bewirtschaftet. Sowohl Naturschutzverbände, örtliche Naturschutzgruppen als auch die höhere Naturschutzbehörde bestätigten die bestehende hohe naturschutzfachliche Wertigkeit auf der Insel. Bei der erwähnten Begehung habe der Petent die Anschuldigung erhoben, „der Forst“ habe eine 150 Jahre alte Wilde Weinrebe zerstört. Alle übrigen Teilnehmenden seien sich jedoch einig gewesen, dass diese Anschuldigung vor Ort nicht belegbar sei, da keinerlei Reste einer Wilden Weinrebe auffindbar gewesen seien. Im Nachgang habe sich in der Sache auch die Biologin und Wildreben-Sachverständige des Regierungspräsidiums dahin gehend geäußert, dass ein Vorkommen der Wilden Weinrebe an eben dieser Stelle gänzlich ausgeschlossen werden könne.

ForstBW ist sich der Verantwortung für den Erhalt der besonders und streng geschützten Wilden Weinreben (*Vitis vinifera* subsp. *sylvestris*) bewusst. Die Sachlage im Naturschutzgebiet Ketscher Rheininsel stellt sich daher so dar, dass die Wilde Weinrebe im Fokus der Waldnaturschutzarbeit steht. Das waldbauliche Vorgehen orientiert sich an den bekannten Vorkommen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei der Waldpflege darauf, die natürliche Verjüngung der Wilden Weinrebe bestmöglich zu fördern. Der Forstbezirk Hardtwald arbeitet hierbei eng mit privaten und amtlichen Naturschutzstellen zusammen, bringt sich in die Durchführung gemeinsamer Projekte ein und befindet sich mit den genannten Akteuren in einem guten Austausch. Darüber hinaus unterstützt der Forstbezirk Forschungseinrichtungen, die sich mit der Wilden Weinrebe befassen, wie zum Beispiel das Botanische Institut am KIT (Karlsruher Institut für Technologie).

ForstBW ist nach den führenden Zertifizierungssystemen für nachhaltige Waldwirtschaft PEFC und FSC zertifiziert. Prüfungsgegenstand ist hierbei auch die Einhaltung der geltenden naturrechtlichen Vorgaben.

2. Rechtliche Würdigung

Bei der Bewirtschaftung des Waldes sind die Vielfalt und natürliche Eigenart der Landschaft zu berücksichtigen.

Auf naturschutzrechtliche Anforderungen in Schutzgebieten, beispielsweise Natura 2000-Gebieten, auf die Anforderungen des besonderen Artenschutzes sowie auf die Anlage und Pflege naturgemäß aufgebauter Waldränder ist besonders zu achten (§ 22 Absatz 2 LWaldG).

Die Ketscher Rheininsel wurde im Jahr 1983 durch Verordnung des Regierungspräsidiums als Natur-

schutzgebiet ausgewiesen. Schutzzweck ist die Erhaltung einer naturnahen Rheinauenlandschaft mit typischer Vegetationsabfolge als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften. Der hohe Natürlichkeitsgrad der „Ketscher Rheininsel“ als ehemaliger Mäanderbogen mit Gleit- und Prallufer sowie die periodischen Überflutungen durch Rheinhochwasser ermöglichen Weich- und Hartholzauen sowie Ulmen-Hainbuchen-Wälder in naturnahem Zustand, die im Wechsel mit Streuwiesen einer arten- und individuenreichen Tierwelt, insbesondere Vögeln und Schmetterlingen, Lebensraum bieten.

Gemäß § 5 der Verordnung ist die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung, die auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen Forstverwaltung und Naturschutzverwaltung über die waldbauliche Nutzung der Ketscher Rheininsel erfolgt, zulässig.

Für die Frage der Fortdauer der Unterschutzstellung unter anderem als Naturschutzgebiet ist § 23 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich. Neben der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung stellt das Gesetz keine besonderen Anforderungen an die Beschaffenheit des Schutzgegenstandes. Die Unterschutzstellung des Schutzgegenstandes muss dabei unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sein. Dies setzt voraus, dass er tatsächlich schutzwürdig und schutzbedürftig ist. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass bei Fortbestehen der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit auch die Unterschutzstellung beizubehalten ist.

Bei der Ketscher Rheininsel handelt es sich unstrittig – nicht allein wegen des Vorkommens der Wilden Weinrebe, sondern aus vielfältigen Gründen – um ein hochwertiges Naturschutzgebiet, bei dem die Schutzwürdigkeit unbestreitbar gegeben ist. Eine Aufhebung des Naturschutzgebiets kommt somit nicht in Betracht.

Die Ketscher Rheininsel ist aufgrund ihrer naturschutzfachlich hohen Bedeutung auch Teil des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 als FFH-Gebiet 6716-341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ sowie als Vogelschutzgebiet 6716-441 „Rheinniederung Altlußheim – Mannheim.“ Vorhaben sind gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bestimmt sich nach den Maßgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Petition lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, wonach die Voraussetzungen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben wären.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

9. Petition 17/960 betr. Beschwerde über Ruhestörungen

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten beschwerten sich über vermeintliche Lärmbelästigungen ausgehend von Bars, Clubs und ähnlichen Einrichtungen in einem bestimmten Gebiet der Stadt. Sie bitten den Petitionsausschuss darauf hinzuwirken, dass die Stadt Musikveranstaltungen mit Außenwirkung künftig nur noch bis 22 Uhr genehmigt, den bereits genehmigten Betrieben ergänzende Auflagen macht und deren Einhaltung zuverlässig überwacht und gegebenenfalls sanktioniert.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Petenten wohnen in einem baurechtlich als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Gebiet. In ihrem Wohnumfeld kommt es nach Aussagen der Petenten vor allem an Wochenenden vermehrt zu nächtlicher Lärmbelästigung durch Musik. Charakteristisch sei hierbei, dass die Musik oft bassbetont sei und die Beschallung bis in die Morgenstunden andauere. Als Hauptursache wird eine Ansammlung von mehreren Einrichtungen per Luftlinie etwa 400 m entfernt in einem Gewerbegebiet genannt. Die genaue Lärmquelle dort konnte von den Petenten auch vor Ort nur bedingt festgestellt werden und wechselt möglicherweise auch zwischen den dortigen Einrichtungen, zu denen ein Club, eine Shishabar und zwei weitere, u. a. für Musikproben verwendete Räumlichkeiten gehören. Neben diesen Lärmquellen sehen sich die Petenten auch durch unregelmäßigen Veranstaltungslärm aus dem neben dem Gewerbekomplex liegenden Tagungszentrum sowie einem etwas weiter entfernt und in anderer Richtung liegenden Veranstaltungsort mit anliegenden weiteren für Veranstaltungen genutzten Freizeiteinrichtungen belästigt.

Zur Abhilfe haben sich die Petenten mehrfach an die Stadtverwaltung sowie an die Polizei gewandt, beides führte jedoch nicht zu Verbesserungen. Im Jahr 2006 hatten die Petenten bereits die Petition 14/199 (vgl. Drucksache 14/485, lfd. Nr. 5) wegen nächtlicher Lärmbelästigung eingereicht, der abgeholfen werden konnte, weil durch Aufhebung einer gaststättenrechtlichen Konzession Missstände beseitigt wurden.

2. Rechtliche Würdigung

Bei Gaststätten, Clubs, Bars und den weiteren streitgegenständlichen Einrichtungen handelt es sich immissionsschutzrechtlich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (vgl. § 3 Absatz 5 Ziffer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG). Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (vgl. § 22 Absatz 1

Ziffer 1 und 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Ab welchem Ausmaß anlagenbezogene Lärmimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen darstellen, beurteilt sich nach den einschlägigen technischen Regelwerken. Dies sind

- für z. B. Gaststätten, Bars und Clubs die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- für (Freiluft-)Veranstaltungen die Freizeitlärmrichtlinie der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI).

In beiden Regelwerken werden weitgehend inhaltsgleiche Anforderungen für die Lautstärke an Immissionspunkten definiert. Diese sind unterschiedlich streng je nach baurechtlichem Gebietstyp (Wohn-, Misch-, Gewerbegebiet etc.) und werden weiter nach Tag und Nacht (22 bis 6 Uhr) differenziert. Auch werden in beiden Regelwerken gesonderte, etwas höhere Lärmrichtwerte für kurze Spitzen festgelegt und ein Kontingent an Überschreitungen der Richtwerte, sogenannte „seltene Ereignisse“ festgelegt.

Neben den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften stellt auch das jeweilige Fachrecht (Gaststättenrecht, Baurecht) auf den Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ab (vgl. beispielsweise § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Gaststättengesetz: „schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit“). Die Erfüllung dieser Anforderung wird im Rahmen der fachrechtlichen Zulassungen (z. B. Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung) – in der Regel unter Hinzuziehung der Immissionsschutzbehörde – geprüft. Dadurch wird gewährleistet, dass keine Nutzungen zugelassen werden, die in der Folge zu schädlichen Umwelteinwirkungen, z. B. durch Lärm, führen. Soweit dies rechtlich zulässig und notwendig ist, können die fachrechtlichen Zulassungen mit Nebenbestimmungen, die der Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen dienen, versehen werden.

In mehreren Zulassungsverfahren für die in Frage stehenden Einrichtungen hat die untere Immissionsschutzbehörde gegenüber der zulassenden Stadt im Hinblick auf Lärm Stellung genommen und es wurden in den Zulassungsbescheiden entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen. Dies wurde von Landratsamt und Stadt für die drei baurechtlichen Verfahren zum Einbau eines Tanzcafés als Vorgänger einer Diskothek im Jahr 1986, zum Einbau eines Billardcafés im Gebäude der Diskothek im Jahr 1993 und zur Umnutzung der damaligen Tankstelle durch eine Shishabar im Jahr 2015 so gehandhabt. Im Fall der Nutzungserweiterung der Eishalle für Veranstaltungen im Sommerhalbjahr wurde 2013 im baurechtlichen Verfahren in Abstimmung zwischen Stadt und Landratsamt ein Lärmgutachten veranlasst.

Naturgemäß ist die Frage, ob die Stadt in der vorliegenden Angelegenheit wie von den Petenten gewünscht Lärm- oder Betriebszeitenbeschränkungen nachträglich in bestehende bau- oder gaststättenrechtliche Zulassungen aufnehmen darf oder muss, unmittelbar mit der Frage verknüpft, ob die Lärmrichtwerte am maßgebenden Immissionsort eingehalten oder überschritten werden. Denn nur wenn die Lärmrichtwerte am maßgebenden Immissionsort überschritten würden, wären weitere Maßnahmen der zuständigen Behörden zulässig. Vor diesem Hintergrund hatte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Durchführung einer Lärmmessung am Wohnhaus der Petenten angeregt, das Landratsamt hatte die Durchführung angeboten. Bedenken seitens der Petenten bezüglich der Repräsentativität der Messung (lautester Zustand) führten aber dazu, dass dieser Vorschlag nicht zur Umsetzung kam.

Auch ohne Messdaten können die Randbedingungen der Petition aber eingeordnet werden, um bezüglich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ein entscheidungsreifes Bild zu erhalten. Der Wohnort der Petenten liegt baurechtlich im Allgemeinen Wohngebiet. Dort gilt ein nächtlicher Lärmrichtwert von 40 dB(A), was 5 dB(A) über dem Wert für Reine Wohngebiete liegt. Darüber hinaus ist der Abstand zwischen Lärmquellen und Immissionsort erheblich. Zudem gibt es nur wenige Beschwerden über Lärm, darunter nur eine einzige, die auch gegenüber der Stadt vorgebracht wurde, obwohl viele Einwohnerinnen und Einwohner deutlich näher an den Lärmquellen wohnen.

Bei Betrachtung der vorgenannten Gesichtspunkte erscheint nach fachlicher Einschätzung eine Überschreitung der einschlägigen nächtlichen Lärmrichtwerte am Wohnort der Petenten bei bestimmungsgemäßer Nutzung der streitgegenständlichen Einrichtungen relativ unwahrscheinlich. Daher sind nach der derzeit bekannten Sachlage weitere Maßnahmen der zuständigen Behörden gegenüber den Betreibern/Bauherren nicht gerechtfertigt.

Insgesamt ist auch nicht erkennbar, dass die Stadt bei der Erteilung baurechtlicher Zulassungen von Gastronomie- und Veranstaltungseinrichtungen Lärmschutzaspekte vernachlässigen würde. Ein punktuell und durch den Betreiber erzeugtes Defizit bei einer Erweiterung der Shishabar wird von der Stadt gerade behoben. Nach Mitteilung der Stadt wurde der Betreiber der Shishabar aufgefordert, den fehlenden Bauantrag einer kürzlich in Leichtbauweise erstellten Erweiterung nachzuholen und in diesem Zusammenhang ein Lärmgutachten vorzulegen. Damit sollten die beiden Hauptlärmquellen im benannten Problembereich ausreichend reglementiert sein. Im Übrigen hat die Stadt das Thema Lärm im Rahmen der zahlreichen aufgrund der Coronavorgaben stattgefundenen Gespräche mit den Betreibern thematisiert. Die Betreiber wurden aufgefordert, die Türen so geschlossen zu halten, dass kein Lärm nach außen dringt.

Eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung der streitgegenständlichen Einrichtungen ist nicht erwiesen. Insofern gibt es keine Rechtsgrundlage, um Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen.

Eventuelle verhaltensbedingte Lärmimmissionen können nicht präventiv aufgefangen werden, sondern müssen mit den Mitteln des Ordnungsrechts im Nachgang sanktioniert werden. Die Lärmbelastung tritt durchweg außerhalb der regulären Arbeitszeit der Stadtverwaltung auf. Die Stadt hat deshalb bereits einen privaten Sicherheitsdienst auch mit der Überwachung des Lärmschutzes beauftragt. Vor diesem Hintergrund liegt kein offensichtliches Versäumnis der Stadt vor.

Die vorgebrachte Bitte der Petenten, dass die Stadt Musikveranstaltungen mit Außenwirkung (generell) nur noch bis 22 Uhr genehmigen solle und entsprechende Auflagen in die Zulassungen der vorhandenen Gastronomiebetriebe einführt, geht in dieser allgemeinen Form über das rechtlich Zulässige bzw. Erforderliche hinaus. Derzeit sind keine Gründe ersichtlich, die weitergehende Maßnahmen der zuständigen Behörden rechtfertigen würden. Die Stadt hat dessen ungeachtet angekündigt, bei ausreichend belegten Verstößen gegen Lärmschutzauflagen der genannten Einrichtungen die rechtlich möglichen Verfahren durchzuführen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

10. Petition 16/5623 betr. Verkehrswesen

I. Gegenstand der Petition

Die Bewohnerinnen und Bewohner der an eine Bundesstraße angrenzenden Wohnbebauung bitten um Reduzierung der Lärmbelastung. Hierfür schlagen sie eine Geschwindigkeitsreduzierung an der Bundesstraße außerorts vor. Weiter bitten sie darum, dass vorzugsweise vom Land als Baulastträger in diesem Streckenabschnitt entsprechende Maßnahmen ergriffen werden und dass die Vibrationen durch die Kanaldeckel in den Häusern behoben werden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent hat sich zusammen mit weiteren Anliegerinnen und Anliegern bereits in der Petition 16/3828 (vgl. Drucksache 16/7798) um eine Verbesserung der Lärmschutzwand bemüht. Dieser Petition konnte nach Prüfung der Sachverhalte insbesondere der tatsächlich vorhandenen Lärmbelastungen nicht nachgekommen werden. In der jetzt vorliegenden Petition geht es dem Petenten nicht um eine punktuelle Lärmschutzmaßnahme, die aufgrund messbarer Lärmbelastungen bewertet werden könnte, sondern um eine Neubewertung des Sachverhalts Verkehrslärm in Bezug auf die Lebensqualität.

Wie bei einem Abstimmungstermin am 11. Februar 2020 zwischen dem Ministerium für Verkehr, dem Regierungspräsidium und der Stadt vereinbart, wurden die Effekte einer Geschwindigkeitsbeschränkung untersucht. Nachdem durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 40 km/h neben der Reduktion der Luftschadstoffe auch von einer Verringerung der Lärmbelastung für die angrenzende Wohnbebauung ausgegangen wurde, ist am 9. April 2020 gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) um die Zustimmung des Regierungspräsidiums für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 40 km/h ersucht worden. Gemäß der Zustimmung vom 5. Mai 2020 wurde die Geschwindigkeitsreduzierung auf 40 km/h aus Lärmschutzgründen umgesetzt. Innerhalb des Stadtgebiets überwacht die Stadt unmittelbar vor dem Ortsausgang die hier zulässige Höchstgeschwindigkeit. Vom Petenten wurde mittels ergänzender Gespräche im Rahmen des Petitionsverfahrens mit der Stadt ausgeführt, dass unmittelbar nach dem Ortsschild dann auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h beschleunigt werde. Die Störung durch diese Beschleunigungsvorgänge ist auch nach einem Vor-Ort-Termin der Stadt mit dem Petenten subjektiv nachvollziehbar, liegt aber, wie bereits zur Petition 16/3828 ausgeführt, objektiv unter den Auslösewerten für die Lärmsanierung, die für ein allgemeines Wohngebiet gelten. Die Temporeduzierung auf der Bundesstraße von 40 km/h wird kurz nach der Einmündung der E.-S.-Straße auf 50 km/h angehoben, um durch einen Geschwindigkeitstrichter starken Beschleunigungen auf 80 km/h und der damit einhergehenden Lärm-entwicklung entgegenzuwirken. In Abstimmung mit der Nachbarkommune wird die Geschwindigkeit außerorts durch temporäre Überwachungen kontrolliert, damit die Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h eingehalten wird.

Aufgrund von Schäden an dem Brückenbauwerk bei der Autobahnanschlussstelle wurde durch das Regierungspräsidium eine temporäre Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h angeordnet. Damit eine homogene Geschwindigkeitsentfaltung möglich ist, wurde auf einem weiteren Teilstück ebenfalls die zulässige Höchstgeschwindigkeit temporär von 80 auf 60 km/h gesenkt. Hierüber wurde der Petent mit Mail der Stadt am 25. Juni 2021 informiert.

Seitens des Landes steht im angeführten Abschnitt der Bundesstraße aktuell keine Fahrbahndeckenerneuerung außerorts an. Es befinden sich jedoch auf dem betroffenen Abschnitt zwei in den Fahrstreifen liegende Kontrollschächte, die in der Baulast des Bundes liegen. Im direkten Bereich der Schächte gab es Schäden und die Schächte waren etwas abgesackt. Mittlerweile wurden die Schäden von der Straßenmeisterei beseitigt. Hierdurch wurde eine Verbesserung der Lärmbetroffenheit erreicht.

2. Rechtliche Würdigung

Die Lärmbelastung in der vom Petenten benannten Ortslage wurde umfassend in der Petition 16/3828 dargelegt und bewertet. Im Ergebnis konnte der Petition nicht abgeholfen werden, auf die Möglichkeit im individuellen Fall ggf. eine Förderung von Lärmschutzfenstern in Anspruch nehmen zu können, wurde hingewiesen.

Bauliche Lärmsanierung:

Die R.straße, sowie die T.straße spielen als Anliegerstraßen im Verhältnis zur Bundesstraße, was die Höhe des Verkehrsaufkommens angeht, eine eher untergeordnete Rolle, jedoch kommen insbesondere Einzelereignissen eine höhere Bedeutung zu, die stellenweise als störender empfunden werden, als ein stetiger Verkehrsfluss auf einer stark befahrenen Straße.

Zur Beurteilung der Lärmsituation an der Wohnbebauung in der R.straße und T.straße wurden die Beurteilungspegel gemäß RLS-19, der Rechenvorschrift, die im Falle der baulichen Lärmsanierung anzuwenden ist, auf Basis der aktuellen Verkehrszahlen aus 2019 neu berechnet (52 450 Kfz/24h). Bei der Berechnung wurden die Schallemissionen der Bundesstraße auf Höhe der genannten Wohnbebauung sowie die vorhandene Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5 m berücksichtigt.

Lärmminderungsmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung kommen dann in Betracht, wenn die Beurteilungspegel am Wohngebäude die bundeseinheitlichen Auslösewerte der Lärmsanierung überschreiten. Die Auslösewerte der Lärmsanierung wurden zum 1. August 2020 abgesenkt, sodass im Allgemeinen Wohngebiet aktuell die gültigen Auslösewerte bei 64 dB(A) im Tagzeitraum und 54 dB(A) im Nachtzeitraum liegen.

Aufgrund der Absenkung der Auslösewerte, der neuen Rechenvorschrift RLS-19 (neues Emissionsmodell) sowie einer geringfügigen Zunahme des Verkehrs ergeben sich nunmehr an fünf Wohngebäuden Überschreitungen der Auslösewerte der Lärmsanierung. Im 1. Obergeschoss kommt es nun bei den betroffenen Gebäuden tags und nachts zu Überschreitungen der Auslösewerte, im Erdgeschoss nur im Nachtzeitraum. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Gebäude besteht die Möglichkeit der Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter) in schutzbedürftigen Räumen an den betroffenen Fassaden und Geschossen.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen:

Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärmminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Absatz 9 StVO vorliegen. Die darin beschriebene Gefahrenlage ist gegeben, wenn die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) gemäß § 2 Absatz 1 von 59 dB(A) bei Tag und 49 dB(A) bei Nacht überschritten sind. Danach ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu

entscheiden, ob und ggf. welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind. Bei der Ermessensausübung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen, weshalb bereits ab diesen Werten gewichtige Gründe gegen die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen sprechen müssen.

Für die Ermessensausübung sind insbesondere die Bestimmungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) in der jeweils gültigen Fassung als Orientierungshilfe sowie der Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29. Oktober 2018 heranzuziehen. Bei straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen muss die Berechnung des Beurteilungspegels nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) erfolgen (vgl. Ziff. 2.2 Lärmschutz-Richtlinien-StV).

Im vorliegenden Fall haben sich unter Zugrundelegung der Berechnung nach RLS-90 auf Basis der aktuellen Verkehrszahlen aus 2019 (52 450 Kfz/24h) Überschreitungen für fünf Gebäude jeweils begrenzt auf die Nachtzeit Überschreitungen im gesundheitskritischen Bereich ergeben. Bei lediglich zwei Gebäuden besteht eine Überschreitung zur Tagzeit.

Die Bundesstraße ist eine großräumige Verbindung, der eine erhebliche Verkehrsbedeutung zukommt. Darüber hinaus spielt die Bundesstraße überregional eine wichtige Rolle, was auch an der hohen Verkehrsbelastung zu sehen ist. Der geforderte verkehrsbeschränkende Eingriff auf der Bundesstraße durch Geschwindigkeitsbegrenzung außerorts würde deren Leistungsfähigkeit beeinträchtigen und ist angesichts der großen Verkehrsbedeutung nicht verhältnismäßig.

Den betroffenen Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer wurde als geeignetes und verhältnismäßiges Mittel die Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern angeboten. Mit dieser Maßnahme kann die Lärmbetroffenheit auf ein örtlich zumutbares Maß begrenzt werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit eine Verbesserung der Lärmbetroffenheit durch die mittlerweile beseitigten Schäden an den Kontrollschächten erreicht werden konnte, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/757 betr. Coronapandemie, Tragen von FFP2-Masken

Der Petent begehrt die Akzeptanz des Tragens von ihm konstruierter Atemschutzmasken. Dabei moniert er insbesondere die unterschiedlichen Auffassungen der damit konfrontierten Behörden (Gesundheitsämter, Ortschaften etc.) zu diesem Unterfangen. Diese selbst konstruierten Atemschutzmasken erfüllen seiner Aussage nach einen höheren Schutzzweck als die in der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg als Mindeststandard vorgeschriebenen medizinischen oder FFP2-Masken. Hieraus leitet der Petent einen Anspruch auf Akzeptanz der Verwendung seiner Atemschutzmasken ab. Er unterstellt bezüglich des Regelungsinhalts zu Masken in der Arbeitsschutzverordnung in Bezug zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg auch sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede, welche es ihm erschweren seinen Anspruch auf Verwendung seiner Atemschutzmasken zu verwirklichen.

Soweit der Petent moniert, die Landesregierung referenziere hinsichtlich ihrer Regelungen zur Maskenpflicht nicht auf die in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgeführten Schutzstandards, ist dem entgegenzuhalten, dass zum einen im Arbeitsbereich, insbesondere im medizinischen Bereich z. B. bei der Behandlung betroffener Patientinnen und Patienten, eine direkte Exposition mit Krankheitserregern bestehen kann, zum anderen eine im Wege der Corona-Verordnung des Landes enthaltene Regelung zu zulässigen Masken für die Bevölkerung im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ohne übersteigerte Anforderungen erfüllbar sein muss. Daher hat die Landesregierung angepasst an die aktuelle Infektionslage und gemäß wissenschaftlicher Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie eine Pflicht zum Tragen medizinischer Masken bzw. Atemschutzmasken des Standards FFP2 (gemäß DIN EN 149) oder äquivalent wirksamer ausländischer, in der Europäischen Union verkehrsfähiger Standards für ausreichend erachtet. Insbesondere sind FFP2-Atemschutzmasken für die Bevölkerung niedrigschwellig im Einzelhandel zu erwerben. Die Nutzung behaupteter höherer Schutzstandards von Atemschutzmasken wird durch die Corona-Verordnung nicht ausgeschlossen, sofern diese nicht unter das Schutzniveau der Corona-Verordnung, mithin also des FFP2-Standards sinken. Dem Petenten ist allerdings entgegenzuhalten, dass er im Falle einer Eigenanfertigung die Beweislast für deren vergleichbare Schutzwirkung trägt. Ferner sei auch angemerkt, dass der Petent keinen Anspruch auf allgemeine Akzeptanz seiner Eigenkonstruktion in allen Lebensbereichen ableiten kann, insbesondere das Hausrecht der Betreiberinnen und Betreiber ist zu respektieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 17/1151 betr. Rückschnitt einer Hecke

Die Petenten wenden sich aus verschiedenen Gründen gegen die Aufforderung der Stadt, ihre unmittelbar an einen Gehweg angrenzende Thujahecke zurückzuschneiden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In einer Gemeinderatssitzung hat ein Gemeinderat den Rückschnitt der Hecken der Petenten angeregt, da die Straßenlaterne bereits eingewachsen sei. Der Bauhof hat die Empfehlung für den Rückschnitt bei einer Vorortkontrolle bestätigt.

Die Hecke ist ca. 1,6 Meter breit, ca. 3,5 Meter hoch und erstreckt sich auf eine Länge von ungefähr 8 Metern. Sie wurde bereits vom vorherigen Eigentümer angepflanzt und von den Petenten im Jahr 1998 übernommen.

Mit Schreiben vom 27. April 2022 hat die Stadt die Petenten darauf hingewiesen, dass entlang ihres Grundstücks Beeinträchtigungen der öffentlichen Verkehrsfläche durch das fehlende Zurückschneiden der Hecken bestehen. Darüber hinaus sei die Straßenlaterne am Grundstück stark zugewachsen. Um den unmittelbar angrenzenden Gehweg entlang des Grundstücks wieder vollumfänglich nutzen zu können, wurden die Petenten von der Stadt gebeten, die Hecke bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Die Petenten wurden gebeten, dies bis zum 15. Mai 2022 zu erledigen.

Bei dem Schreiben vom 27. April 2022 handelt es sich nach Angabe der Stadt nicht um einen Bescheid, das Schreiben sei vielmehr als freundliche Aufforderung auf Augenhöhe gedacht. Den Bürgerinnen und Bürgern solle somit die Möglichkeit gegeben werden, sich direkt mit der Stadt in Verbindung zu setzen. In der Regel kommen die Bürgerinnen und Bürger dieser Bitte nach Auskunft der Stadt nach oder kontaktieren diese, damit eine konkrete Besprechung (wenn notwendig auch vor Ort) erfolgen kann. Bei Bedenken bzgl. der Aufforderung könnten die Adressaten jederzeit an die Stadt herantreten. Die Petenten haben die Stadt im vorliegenden Fall nicht kontaktiert.

Die Petenten stufen das Schreiben der Stadt als Anordnung ein. Sie sind der Ansicht, dass bei der Hecke schon seit langem ein gewisser Überhang bestanden habe und diese Situation insofern von der Stadtverwaltung geduldet wurde. In der Vergangenheit seien jedoch regelmäßig Form- und Pflegeschnitte durchgeführt worden. Eine Beeinträchtigung, insbesondere von Fußgängern, wird nicht gesehen. Die Auffassung, dass die Straßenlaterne stark zugewachsen sei, teilen die Petenten nicht.

Da die Stadtverwaltung keinen Form- und Pflegeschnitt sondern einen Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze fordere, würde dies nach Ansicht der Petenten eine völlige Zerstörung der Hecke bedeuten, da diese aufgrund ihres Alters und ihrer Gesamtbreite nur noch an den Außenflächen begrünt sei und damit lediglich Stämme und Äste verbleiben würden.

Die Hecke sei darüber hinaus von Singvögeln frequentiert. Ein Rückschnitt innerhalb der Brutzeit würde diesen den Lebensraum nehmen. Insofern sei die Umsetzung bis zu der von der Stadt gesetzten Frist rechtlich fragwürdig. Die Petenten zeigen sich bereit, die Hecke nach dem 1. Oktober 2022 zurückzuschneiden, sofern dies unumgänglich sei.

Die Petenten begehren die Aufhebung des Bescheids der Stadt und bitten, dass bei Erlass eines neuen Bescheids sowohl die Belange des Naturschutzes als auch die bisherige Duldung in die Abwägung und Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Aus Anlass der Petition hat die untere Naturschutzbehörde die Hecke am 25. Mai 2022 begutachtet. Hierbei wurde eine hohe Individuenzahl von Sperlingen in der Hecke festgestellt. Auch konnten Eierschalenreste dieser Art im Innern gefunden werden. Diese Schalenreste zeigen frische Schlupfzeichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich weitere Nester in der Hecke befinden, da Zweige und Blätter, welche sich in den Astgabelungen der Hecke angesammelt haben, potenzielle Nistmöglichkeiten bieten. Durch das dichte Blätterwerk war eine Sicht in das Innere der Hecke jedoch nur eingeschränkt möglich.

Bewertung:

Die Beurteilung, ob es durch den aktuellen Zustand der Hecke zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsfläche kommt und ob die Straßenlaterne zu stark eingewachsen ist, liegt in der Zuständigkeit der Stadt.

Gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte.

Bei der Thujaanpflanzung handelt es sich zum einen um eine Hecke im Sinne dieser Vorschrift. Zugleich kann sie als lebender Zaun im Sinne dieser Vorschrift betrachtet werden. Der Begriff des Abschneidens erfasst auch den Fall des Abtrennens von Bestandteilen, wenn mehr als nur unwesentlich in das Gehölz eingegriffen wird. Mit einem Rückschnitt der Hecke bis zur Grundstücksgrenze wäre dieser Tatbestand erfüllt. Ein Abschneiden der Hecke zum 15. Mai 2022 – wie von der Stadt gefordert – ist somit verboten.

Aspekte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, welche nach § 39 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 c) BNatSchG ein Verbot vom jahreszeitlichen Rodungs- und Schneideverbot ausschließen würden, wurden nicht vorgetragen. Selbst wenn die Notwendigkeit eines Rückschnitts aus verkehrssicherungsrechtlichen Gründen zu bejahen wäre, zeigt sich die Stadt nach eigenen Angaben kompromissbereit. Ein Rückschnitt der Hecke außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Oktober bis Februar könnte möglicherweise im beidseitigen Einvernehmen erreicht werden.

Darüber hinaus ist es gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verboten, Entwicklungsformen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten zu beschä-

digen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG ist es auch verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die europäischen Vogelarten (hierzu gehören auch Sperlinge) zählen zu den besonders geschützten Tierarten. Bei den Gelegen handelt es sich um Entwicklungsformen dieser Tiere, bei den Vogelnestern handelt es sich um Fortpflanzungsstätten.

Bei der Besichtigung der Hecke durch die untere Naturschutzbehörde konnten Eierschalen von Sperlingen, welche frische Schlupfanzeichen aufzeigten, im Innern der Hecke nachgewiesen werden. Altvögel verbringen Eierschalen geschlüpfter Jungvögel aus Gründen der Fressfeindvermeidung zwar auch regelmäßig außerhalb des engen Nestbereichs, mit dem Eischalenfund liegen jedoch ausreichende Hinweise auf ein zur Brut genutztes Nest in der nur schwer von außen einsehbaren Hecke vor. Arbeiten an der Hecke während der Brutzeit können dazu führen, dass eine mögliche Brut verloren geht. Durch die Arbeiten kann das brütende Elterntier aufgeschreckt werden, sodass es das Nest für einen längeren Zeitraum verlässt. Dies kann dazu führen, dass Eier durch Auskühlen absterben oder Jungvögel nicht ausreichend versorgt werden. Daneben können Nester freigelegt, beschädigt oder zerstört werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass es durch einen Rückschnitt zum jetzigen Zeitpunkt zur Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbote kommt.

Im Ergebnis ist ein Abschneiden der Hecke im Zeitraum 1. März bis 30. September nicht zulässig. Da die Stadt keinen Bescheid erlassen hat, kann kein Bescheid aufgehoben werden, wie von den Petenten gewünscht. Die Stadt ist nach eigenen Angaben kompromissbereit und bietet den Petenten an, dass diese sich wegen der Besprechung des Rückschnitts an sie wenden können.

Es wird angeregt, dass bei Gesprächen ob, wann und wie die gegenständliche Hecke geschnitten wird, die untere Naturschutzbehörde beteiligt wird, um die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als die Hecke nicht im Zeitraum 1. März bis 30. September geschnitten werden darf. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 17/1007 betr. Gräber-Zuständigkeitsverordnung

Der Petent bittet um eine Untersuchung, ob die Feststellung von Gräbern, der Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberliste für die jüdischen Friedhöfe in Baden-Württemberg auf die jeweiligen jüdischen Gemeinden übertragen werden könne. Dies käme den jeweiligen jüdischen Gemeinden entgegen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die vom Petenten angeführte Feststellung von Gräbern sowie den vom Petenten angeführten Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung in Gräberlisten ist in § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) dahin gehend geregelt, dass das Land dafür zuständig ist. Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz (Gräber-Zuständigkeitsverordnung) vom 5. März 2002 ist die Zuständigkeit auf die Gemeinden übertragen.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach sind die Gemeinden zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dies gilt unabhängig davon, wer der Eigentümer ist, auf dessen Grundstück sich das unter das Gräbergesetz fallende Grab befindet. Belege für den Vortrag des Petenten, dass es den jüdischen Gemeinden entgegenkäme, die Zuständigkeit für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten auf die jüdischen Gemeinden zu übertragen, sind weder erkennbar noch bekannt.

Verwaiste jüdische Friedhöfe wurden gerade deswegen in die öffentliche Obhut genommen, da es bei diesen keine jüdische Gemeinde mehr gibt. Damit wäre eine Übertragung der Zuständigkeit auf die jüdischen Gemeinden schon deshalb in den meisten Fällen nicht möglich.

Es besteht weder eine rechtliche Verpflichtung noch die Notwendigkeit für eine Änderung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten. Belege für den Vortrag des Petenten, dass die jüdischen Gemeinden Vorteile von einer Zuständigkeitsänderung hätten, sind nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

14. Petition 17/1034 betr. **Kompensationsverzeichnis, Zweckbindung der Kostenerstattung u. a.**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent führt in der Petition mehrere Punkte an:

1. Der Petent möchte erreichen, dass die Gemeinden Gelder für bauplanungsrechtliche Kompensationsmaßnahmen zur dauerhaften Unterhaltung der festgesetzten Maßnahmen verwenden.
2. Des Weiteren fordert der Petent eine Eintragung der Kompensationsflächen in das Kompensationsverzeichnis, da es aktuell unter anderem zu Doppelbelegungen oder Verlust der Flächen komme. Zudem würden die unteren Naturschutzbehörden ihrer Pflicht zur Überwachung der Umsetzung und Unterhaltung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht nachkommen.
3. Das Vorgehen der Gemeinden und der Umgang der Naturschutzbehörden mit seinen Einwänden wertet der Petent als Straftaten.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Zu 1.:

Der Petent trägt vor, dass Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt wurden und für deren Durchführung die Gemeinden von den Grundstückseigentümern Geld erhalten hätten, oftmals nicht ausreichend umgesetzt würden. Diese zweckgebundenen Einnahmen würden dann in den Haushalt der Kommune fließen und nicht mehr für die Unterhaltung der festgesetzten Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Bewertung:

Sind aufgrund der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich sowie den Ersatz entsprechender Eingriffe nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Das Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt hierzu in § 1a Absatz 3 BauGB, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Die Überwachung der Einhaltung von planerischen Festsetzungen obliegt dabei grundsätzlich der jeweiligen Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit, eine behördliche Aufsicht besteht nicht.

Zu 2.:

Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Kompensation:

Im Hinblick auf Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist zwischen der naturschutzrechtlichen Ein-

griffsregelung nach den §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB zu unterscheiden. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen zu erwarten sind, richtet sich die Kompensation nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs.

Kompensationsverzeichnis und Kontrolle im Naturschutzrecht:

Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe, die nach §§ 13 ff. BNatSchG auszugleichen sind, werden ebenso wie ihre Umsetzung von den unteren Naturschutzbehörden in einem öffentlich einseharen Kompensationsverzeichnis dargestellt. Die Kontrolle, ob angeordnete Kompensationsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt und unterhalten werden, obliegt gemäß § 17 Absatz 7 BNatSchG allerdings der jeweiligen Zulassungsbehörde und nicht grundsätzlich der Naturschutzbehörde.

Die derzeit gültige Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) des Landes vom 17. Februar 2011 sieht gemäß § 1 KompVzVO nur die Abteilung Eingriffskompensation nach § 15 Absatz 2 BNatSchG und die Abteilung Ökokonto für vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen) vor.

Kompensationsverzeichnis und Kontrolle im Bau-recht:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Absatz 3 BauGB und § 200a BauGB, die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung vornehmen, sind nicht im Kompensationsverzeichnis einzutragen, auch wenn die Gemeinden gemäß § 18 Absatz 2 NatSchG dazu verpflichtet sind, solche Maßnahmen an die unteren Naturschutzbehörden zu übermitteln, soweit diese außerhalb der Eingriffsfläche des Bebauungsplans, in einem räumlich getrennten Teilgeltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans, im Geltungsbereich eines Ausgleichsbebauungsplans, auf von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen oder auf Flächen in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden.

Die Verantwortung für die Aufstellung der Bauleitpläne liegt nach § 2 Absatz 1 BauGB bei den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Dementsprechend fällt auch die Überwachung von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB in die Verantwortung der Gemeinden und nicht in die der unteren Naturschutzbehörden. Eine Kontrolle der Umsetzung und Funktion von Kompensationsmaßnahmen durch eine außerkommunale Behörde ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Novellierung der Kompensationsverzeichnisverordnung:

Die oberste Naturschutzbehörde plant, die aktuelle KompVzVO auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 18 Absatz 3 Naturschutzgesetz (NatSchG)

zu novellieren. Zukünftig sollen unter anderem auch die bauplanungsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nach § 18 Absatz 2 NatSchG im Kompensationsverzeichnis erfasst werden.

Aktuell liegt die notwendige EDV-Anwendung für die novellierte Verordnung noch nicht vor. Eine Eintragung dieser Maßnahmen im bestehenden Kompensationsverzeichnis noch vor dem Inkrafttreten der novellierten KompVzVO ist nicht vorgesehen.

Bewertung:

Da die oberste Naturschutzbehörde von der Ermächtigung des § 18 Absatz 3 NatSchG bislang keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Angaben zu bauplanungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 18 Absatz 2 NatSchG derzeit nicht im öffentlich einsehbaren Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die Kompensation von Eingriffen nach §§ 13 ff. BNatSchG wird in das Kompensationsverzeichnis eingetragen.

Eingriffe nach §§ 13 ff. BNatSchG werden von der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich hinsichtlich der fristgerechten und plangemäßen Umsetzung kontrolliert, sofern es sich bei der Naturschutzbehörde um die Zulassungsbehörde handelt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Absatz 3 BauGB und § 200a BauGB werden von den Gemeinden grundsätzlich eigenverantwortlich und entsprechend der vorhandenen personellen Ressourcen kontrolliert.

Zu 3.:

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist kein strafrechtlich relevantes Verhalten der Naturschutzbehörden ersichtlich. Auch in Bezug auf die Kommunen lässt sich aus dem pauschalen und unbegründeten Vortrag das Vorliegen einer Umweltstraftat nicht begründen.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

15. Petition 17/1109 betr. FFH-Gebiete

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist der Ansicht, dass für jedes FFH-Gebiet ein Monitoring durchzuführen ist und fordert die Einsicht in das Monitoring eines bestimmten FFH-Gebiets.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Mit der Umsetzung der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) haben sich die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, einen günstigen Erhaltungszustand der europaweit bedeutenden Arten und Lebensraumtypen durch entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen dauerhaft zu sichern. Aufgrund der FFH-Richtlinie wurde in Baden-Württemberg eine Vielzahl an FFH-Gebieten ausgewiesen.

Berichtspflichten und Monitoring:

Um die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen, müssen die Länder der EU-Kommission gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie alle sechs Jahre Bericht erstatten. Zur Erfüllung dieser Berichtspflichten ist eine dauerhafte Überwachung (Monitoring) des Zustands der europaweit gefährdeten Arten und Lebensraumtypen innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten notwendig.

Die Berichterstattung im Rahmen der FFH-Berichtspflicht erfolgt auf Ebene des Bundeslandes. Die Daten der Bundesländer werden vom Bundesamt für Naturschutz zu einem einheitlichen Nationalen Bericht gebündelt. In die Berichtspflicht fließen u. a. Ergebnisse eines Stichprobenmonitorings ein, das bundesweit einheitlich durchgeführt wird.

Berichtspflichten und Monitoring liefern das notwendige Wissen zur Beurteilung der Wirksamkeit der europäischen Naturschutzrichtlinien und zum Zustand von Lebensräumen und Arten.

Managementpläne:

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten zudem verpflichtet, für die FFH-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Diese finden sich in den „Managementplänen“ (MaP). Die Managementpläne enthalten auch Informationen über den Zustand der einzelnen FFH-Gebiete. Die bestehenden Managementpläne können auf den Internetseiten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eingesehen werden.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Berichtspflichten und Monitoring:

Die FFH-Richtlinie sieht kein Monitoring einzelner FFH-Gebiete vor, wie vom Petenten gefordert. Vielmehr ist regelmäßig über den Zustand der europaweit bedeutenden Arten und Lebensraumtypen sowie die umgesetzten Maßnahmen zu berichten, und zwar innerhalb wie außerhalb der FFH-Gebiete. Im Ergebnis bestehen keine Monitoringberichte für die einzelnen FFH-Gebiete.

Managementpläne:

Die Managementpläne wurden dagegen für jedes einzelne FFH-Gebiet erstellt. Inhalt der Managementpläne ist jedoch kein Monitoring, das den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten überwacht. In den Managementplänen werden die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Nachdem die Erstkartierungen der Arten und Lebensraumtypen in den 212 FFH-Gebieten im Rahmen der Managementplanung mittlerweile abgeschlossen sind, laufen derzeit vorbereitende Arbeiten für eine Wiederholung der Bestandserfassungen. Auf Basis der Wiederholungskartierungen können unter Umständen Aussagen zur Entwicklung des betreffenden Gebiets getroffen werden.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

16. Petition 17/1215 betr. Schutz blütenreicher Wiesen

Der Petent bezieht sich auf einen Artikel in einer Onlinezeitung. In diesem wird die Ansicht vertreten, dass Deutschland seiner Verpflichtung, den Schutz blütenreicher Wiesen zu verbessern, nicht nachkomme. Die Mitgliedstaaten seien verpflichtet, diese zu schützen und in einem guten Erhaltungszustand zu bewahren.

Insbesondere die Lebensräume Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen würden aufgrund nicht nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren weniger und seien insgesamt nicht ausreichend geschützt.

Hierzu vertritt der Petent die Ansicht, dass Landwirte, die Mähwiesen zerstören, indem sie Weidegras nachsäen und düngen, strafrechtlich gemäß § 329 Strafgesetzbuch (StGB) verfolgt werden müssten. Das Regierungspräsidium sehe hier absichtlich weg.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) verpflichtet alle Mitgliedstaaten, die Verschlechterung der in den FFH-Gebieten vorkommenden FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I zu vermeiden (Artikel 6 Absatz 2, im nationalen Recht umgesetzt in § 33 Absatz 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz). Dies gilt auch für die FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510) und „Berg-Mähwiesen“ (6520). Diese Lebensraumtypen kommen schwerpunktmäßig in Süddeutschland vor; gemeinsam mit Bayern trägt das Land somit eine europaweite Verantwortung für den Erhalt dieser Wiesen.

Die Europäische Kommission hat am 25. Juli 2019 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ausreichendem Schutz solcher FFH-Mähwiesen eingeleitet. Die Einreichung der Klageschrift beim Europäischen Gerichtshof hat die Europäische Kommission angekündigt. Die Hauptvorwürfe gegen Deutschland lauten:

- Ein erheblicher Flächenverlust der FFH-Mähwiesen (Lebensraumtypen 6510 und 6520) in zahlreichen Schutzgebieten in ganz Deutschland seit 2006.
- Ein systematisches Fehlen einer Überwachung des Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen innerhalb der einschlägigen Schutzgebiete.
- Ein systematisches Versäumnis, ausreichend verbindliche Schutzmaßnahmen für diese Lebensraumtypen festzulegen.

Magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen sind seit dem 1. März 2022 gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch als gesetzlich geschützte Biotope geschützt. Gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, verboten.

Bewertung:

Die Verluste innerhalb der FFH-Gebiete Baden-Württembergs in den vergangenen 15 Jahren belaufen sich auf rund 6 720 Hektar. Der erste Vorwurf der Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland trifft daher auch für Baden-Württemberg zu. Anerkannter Hauptverlustgrund von FFH-Mähwiesen ist eine zu intensive Bewirtschaftung solcher Lebensräume, mithin in der Regel eine Überdüngung und ein zu häufiger Schnitt. Häufig geschieht dies auch in Kombination mit der Einsaat von Weidelgras. Dies ist eine Art mit sehr hohem Futterwert (bspw. zur Milchviehfütterung), die die charakteristischen Mähwiesenarten jedoch verdrängt. Darüber hinaus gibt es weitere Verlustgründe, darunter Schäden durch Überflutungen (Nährstoffeintrag) oder Kalamitäten (zum Beispiel massiver Engerlingsbefall), aber auch Beeinträchtigungen durch die sogenannte Unternutzung.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind FFH-Mähwiesen für die meisten Bäuerinnen und Bauern wenig rentabel. Für die GAP-Förderperiode ab 2023 steht nun jedoch eine signifikante Prämienerrhöhung für die Bewirtschaftung solcher Lebensräume in Aussicht, wofür sich das Umweltministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gegenüber der Europäischen Kommission aktuell einsetzt.

Darüber hinaus hat die Landesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz der beiden Lebensraumtypen in die Wege geleitet. Hierzu zählen beispielsweise:

- Einrichtung der Landschaftserhaltungsverbände und personelle Verstärkung der unteren Naturschutzbehörde (Natura-Beauftragter) mit Schwerpunktauf-

gabe „Umsetzung Natura 2000“ (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 NatSchG), Beratung, Vertragsnaturschutz und Abschluss (freiwilliger) öffentlich-rechtlicher Verträge (Rückholverträge von verlustgegangenen Flächen des LRT 6510 und 6520); Inhalt sind konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen.

- Förderung des Erhalts der Mähwiesen im Rahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT, hier: B5). Hiervon wird bisher ca. ein Drittel der FFH-Mähwiesen im Land erfasst mit einer Fördersumme von derzeit jährlich über fünf Millionen Euro gezielt als FFH-Mähwiesenbewirtschaftungsmaßnahme beantragt und gefördert. Aktuell setzt sich die Landesverwaltung bei der Europäischen Kommission dafür ein, die Förderung der Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen im Rahmen der neuen GAP-Förderperiode deutlich auszuweiten. Angestrebt wird eine möglichst umfangreiche Kombinierbarkeit von AUKM (Agrar-Umwelt und Klimamaßnahmen) inkl. Vertragsnaturschutzmaßnahmen mit den sogenannten Öko-Regelungen. Konkret beispielsweise FAKT B5 und die Prämie für die Öko-Regelung 5 (Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit mindestens vier Kennarten: 300 Euro/ha (FAKT B5) + 240 Euro/ha (ÖR5), also insgesamt 540 Euro/ha. Bisher lag der FAKT B5-Fördersatz bei 280 Euro/ha.
- Erlass an die Stadt- und Landkreise vom 28. Februar 2012 und vom 19. Mai 2021 mit der Aufforderung, verloren gegangene FFH-Mähwiesen wiederherzustellen.
- Gründung einer „Mähwiesen-AG“ mit Vertreterinnen und Vertretern aus Naturschutz und Landwirtschaft (Ministerien, Regierungspräsidien, untere Verwaltungsbehörden sowie Fachanstalten) mit Zielsetzung der Identifizierung geeigneter Instrumente und Maßnahmenempfehlungen zur Verbesserung der Situation der Mähwiesen im Land.

Die beiden weiteren Vorwürfe des Vertragsverletzungsverfahrens sind für Baden-Württemberg nach Ansicht der Landesregierung im Wesentlichen unbegründet. So wurde unter anderem ein Landesmonitoring mit über 700 Mähwiesen-Stichprobenflächen zur Überwachung der Entwicklung der FFH-Mähwiesen eingerichtet. Ende 2018 haben die Regierungspräsidien im Rahmen von FFH-Verordnungen zudem für alle FFH-Gebiete und alle dort vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -arten (gilt auch für FFH-Mähwiesen) Erhaltungsziele festgelegt. In Kombination mit (freiwilligen) Vertragsnaturschutzmaßnahmen liegt somit grundsätzlich ein ausreichendes Schutzsystem vor.

Sofern der Petent der Ansicht ist, dass Verstöße von Landwirten nach § 329 StGB geahndet werden müssten, ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung, ob im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Landwirt durch sein Verhalten den Straftatbestand des § 329 StGB erfüllt hat, sodass ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, den Staatsanwaltschaften obliegt (§ 152 Absatz 2 StGB).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

17. Petition 17/621 betr. Kosten für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme

Der Petent begehrt vom Landesamt für Besoldung und Versorgung die Gewährung der Aufwendungen für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme zum Bemessungssatz von 100 Prozent durch die Beihilfestelle. Diese Rehabilitationsmaßnahme hat der Petent nach einer Coronaerkrankung im März 2021 im Juni und Juli 2021 durchgeführt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist freiwillig gesetzlich krankenversichert, es besteht für ihn grundsätzlich ein Beihilfeanspruch zum Bemessungssatz von 70 Prozent.

Der Petent wurde im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme in einer Klinik im Jahr 2021 stationär behandelt. Hierbei handelt es sich um eine Einrichtung nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 Beihilfeverordnung (BVO – sonstige Einrichtung der medizinischen Rehabilitation).

Mit Schreiben vom 22. April 2021 beantragte der Petent beim Landesamt für Besoldung und Versorgung die Voranerkennung der stationären Rehabilitationsmaßnahme. Die Maßnahme wurde vom Landesamt für Besoldung und Versorgung dem Grunde nach als beihilfefähig anerkannt. Des Weiteren wurde dem Petenten mitgeteilt, dass sich der Bemessungssatz für die nach Anrechnung der Kassenleistung verbleibenden beihilfefähigen Aufwendungen bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 100 Prozent erhöht, wenn die Kassenleistung das in der gesetzlichen Pflichtversicherung übliche Maß nicht unterschreitet (§ 14 Absatz 4 BVO). Sofern sich die gesetzliche Krankenkasse nicht oder nicht im üblichen Maße an den Kosten beteilige, werden die Aufwendungen nur zum persönlichen Beihilfebemessungssatz (hier: 70 Prozent) erstattet. Mit einem weiteren Schreiben wurde dem Petenten ergänzend mitgeteilt, dass Aufwendungen für wahlärztliche Leistungen bei freiwillig in der gesetzlichen Versicherung versicherten Personen „im Rahmen der BVO“ beihilfefähig sind und der Bemessungssatz hierfür 100 Prozent beträgt, sofern die Einrichtung keinen Pauschalatz in Rechnung stellt.

Mit Beihilfeantrag vom 29. Juli 2021 hat der Petent Aufwendungen für die stationäre Rehabilitationsmaßnahme in Höhe von 9 066,10 Euro geltend gemacht. Die Aufwendungen wurden im Rahmen von Einzelabrechnungen in Rechnung gestellt. Mit Erstbescheid vom 12. August 2021 und Nachgewährungsbescheid vom 14. September 2021 hat das Landesamt für Be-

soldung und Versorgung Aufwendungen in Höhe von insgesamt 8 991,10 Euro als beihilfefähig anerkannt und eine Beihilfe zum Bemessungssatz von 70 Prozent an den Petenten ausbezahlt (6 293,77 Euro).

Mit Widerspruch vom 12. August 2021 beehrte der Petent eine Beihilfegewährung zum erhöhten Bemessungssatz von 100 Prozent sowie die Abrechnung des Tagessatzes für Covid-19-Patienten. Dem Widerspruch des Petenten gegen den Beihilfebescheid vom 12. August 2021 konnte anteilig bzgl. des erhöhten Tagessatzes für Covid-19-Patienten abgeholfen werden. Am 19. Oktober 2021 erging ein Widerspruchsbescheid bzgl. der Nichtgewährung des erhöhten Bemessungssatzes. Klage gegen den Widerspruchsbescheid hat der Petent nicht erhoben.

Mit Antrag vom 28. Oktober 2021 hat der Petent ärztliche Leistungen in Höhe von 2 057,04 Euro und Laborkosten in Höhe von 504 Euro beim Landesamt für Besoldung und Versorgung geltend gemacht. Hierzu wurde mit Bescheid vom 24. November 2021 eine Beihilfe zum Bemessungssatz von 70 Prozent gewährt. Gegen diesen Bescheid hat der Petent am 6. Dezember 2021 Widerspruch erhoben. Im Rahmen der Abhilfeprüfung wurden die Aufwendungen mit Nachgewährungsbescheid vom 15. Dezember 2021 zum erhöhten Bemessungssatz von 100 Prozent berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2022 teilte der Petent gegenüber dem Petitionsausschuss mit, dass seine gesetzliche Krankenversicherung ihm bereits am 15. November 2021 eine Beteiligung an der stationären Rehabilitationsmaßnahme in Höhe von 2 772,33 Euro zugesagt hat.

Bewertung:

Die Gewährung von Beihilfe zu Aufwendungen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge richtet sich nach der Beihilfeverordnung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg (BVO) vom 28. Juli 1995 in der jeweils gültigen Fassung. Bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung werden die von der gesetzlichen Krankenkasse gewährten Sachleistungen auf beihilfefähige Aufwendungen angerechnet. Bei freiwillig gesetzlich krankenversicherten Beihilfeberechtigten erhöht sich der Beihilfebemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der nachzuweisenden Kassenleistung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen, wenn die Kassenleistung das in der gesetzlichen Pflichtversicherung übliche Maß nicht unterschreitet (§ 14 Absatz 4 Satz 1 BVO). Dies gilt nicht für Belege, zu denen keine oder nur eine geringere als die übliche Kassenleistung gewährt wird.

Bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen sind Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Pflege nur bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Einrichtung beihilfefähig. Daneben sind Aufwendungen für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, für ärztlich verordnete Arzneimittel, Verbandmittel und Teststreifen für Körperflüssigkeiten, Kurtaxe sowie für ärztlich angeordnete Heilbehandlungen, soweit sie

nicht der Höhe nach begrenzt sind, sowie der ärztliche Schlussbericht, falls er vorgelegt wird, beihilfefähig.

Die gesetzliche Krankenversicherung des Petenten hat mit Schreiben vom 27. April 2021 mitgeteilt, dass im Fall des Petenten keine Kosten für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme übernommen werden, da er als Beamter Anspruch auf Leistungen der Beihilfe habe. Da zum Zeitpunkt der Festsetzung der Rechnung für die stationäre Unterbringung inklusive Heilbehandlungen und der Rechnungen für die ärztlichen Leistungen eine anteilige Kostenerstattung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorlag, konnten die Aufwendungen nur zum Bemessungssatz von 70 Prozent berücksichtigt werden.

Im Laufe des Petitionsverfahrens wurde dem Petenten seitens seiner gesetzlichen Krankenversicherung ein Zuschuss in Höhe von 2 772,33 Euro für die stationäre Behandlung bewilligt. Es handelt sich hierbei um 30 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen der Rechnung in Höhe von 9 066,10 Euro sowie um die 75 Euro, welche nicht als beihilfefähig anerkannt werden konnten. Die Höhe der Beteiligung der Krankenkasse wird in diesem Ausnahmefall als Beteiligung in einem angemessenen Umfang betrachtet (§ 14 Absatz 4 Satz 1 BVO). Die Aufwendungen für die stationäre Behandlung inklusive der ärztlichen Leistungen sind daher nach Abzug der Kassenleistung zum erhöhten Bemessungssatz von 100 Prozent beihilfefähig.

Die ärztlichen Leistungen in Höhe von 2 057,04 Euro sowie die laborärztlichen Leistungen in Höhe von 504 Euro wurden daher mit Bescheid vom 15. Dezember 2021 zum Bemessungssatz von 100 Prozent festgesetzt. Eine Neufestsetzung der Rechnung in Höhe von 9 066,10 Euro (beihilfefähig: 8 991,10 Euro) zum Bemessungssatz von 100 Prozent führt zu keiner höheren Beihilfegewährung, da die Beteiligung der gesetzlichen Krankenkassen genau 30 Prozent des beihilfefähigen Betrags sowie der nicht beihilfefähige Betrag in Höhe von 75 Euro beträgt.

Die Aufwendungen für die stationäre Rehabilitationsmaßnahme wurden damit in vollem Umfang von der Beihilfestelle sowie der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet.

Beschlussesempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

18. Petition 17/612 betr. Bausache im historischen Ortskern

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die von der Stadt X einer Bauherrschaft im vereinfachten Verfahren erteilte Baugenehmigung für die Neuerrichtung eines Wohnhauses mit Garage in der Gemeinde Y. Der Pe-

tent bringt vor, dass das Neubauvorhaben innerhalb einer denkmalgeschützten Gesamtanlage liege. Durch die geplante Bebauung würde der denkmalgeschützte Ortskern in seiner Erscheinung stark beeinträchtigt und irreversibel verändert. Der Petent trägt weiter vor, dass er, nachdem er im Jahr 2010 ein Haus in dem historischen Ortskern erworben habe, im Zuge dessen Sanierung eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bezüglich einer Fassadensanierung einzuholen hatte.

In der Genehmigung für das in Rede stehende Bauvorhaben sei hingegen der Denkmalschutz nicht berücksichtigt worden. Es bestehe hier eine klare Ungleichbehandlung. Auch wird ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln der Gemeinde hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens für das Bauvorhaben (§ 36 Baugesetzbuch – BauGB) und für die sanierungsrechtliche Genehmigung (§ 145 BauGB) angezweifelt.

Ergänzend wird vorgetragen, dass auf dem Grundstück bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungsarbeiten getroffen würden, ohne dass eine Baufreigabe (Roter Punkt) an dem Grundstück angebracht worden sei.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

a) Verfahrensverlauf

Die Bauantragsteller beantragten am 30. April 2021 die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses und Garage auf zwei Grundstücken bzw. Flurstücken der Gemeinde Y. Der Antrag wurde von dort am 4. Mai 2021 an die Stadt X als zuständige Baurechtsbehörde zur Bearbeitung abgegeben.

Im Rahmen der durchgeführten Angreneranhörung wurden seitens des Petenten sowie weiterer Angrener Einwendungen erhoben. Die Gemeinde selbst beantragte die Zurückstellung des Bauantrags und teilte im weiteren Verlauf mit, dass sie eine eventuell erforderliche sanierungsrechtliche Genehmigung nicht erteilen werde. Eine Entscheidung der Gemeinde über die Erteilung oder das Versagen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB wurde der Baurechtsbehörde nicht mitgeteilt.

In Folge wurde nach Prüfung der erhobenen Einwendungen die Sach- und Rechtslage geprüft und am 9. September 2021 die verfahrensgegenständliche Baugenehmigung erteilt. Seitens des Petenten wurde Widerspruch gegen die Baugenehmigung erhoben. Dieser wurde seitens der Stadt geprüft und an die Widerspruchsbehörde, das Regierungspräsidium, abgegeben.

b) Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Gesamtanlage:

In dem Verfahren war der räumliche Geltungsbereich der denkmalgeschützten Gesamtanlage bzw. der entsprechenden Satzung gemäß § 19 Denkmalschutzge-

setz (DSchG) zunächst unklar. Die untere Baurechts- bzw. Denkmalschutzbehörde der Stadt war bei der Prüfung des Bauantrags aufgrund einer Kartierung in einer von den Denkmalschutzbehörden im Land genutzten und seitens der Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium (LAD) erstellten digitalen Denkmaldatenbank davon ausgegangen, dass die Vorhabengrundstücke außerhalb der Gesamtanlage liegen würden.

Der Petent hingegen verwies unter Rückgriff eines auf der Homepage der Gemeinde veröffentlichten Lageplans darauf, dass der Vorhabenstandort zumindest teilweise innerhalb der Gesamtanlage liege.

Erst am 2. Februar 2022 konnte durch das Auffinden der Originalsatzung nebst Lageplan durch die Gemeinde dieser der unteren Denkmalschutzbehörde übermittelt werden. Bei weiterer Prüfung konnte festgestellt werden, dass die petitionsgegenständlichen Vorhaben teilweise im Geltungsbereich der Gesamtanlage liegen, konkret die geplante Garage und ein kleiner Teil des geplanten Wohngebäudes.

Ursächlich für unterschiedliche Darstellungen des Geltungsbereichs der Gesamtanlage war, dass diese im Zuge der Erarbeitung der gemeindlichen Satzung Ende der 1980er-Jahre räumlich erweitert wurde, dies dem LAD jedoch nicht mitgeteilt wurde.

Vor der endgültigen Klärung der Gesamtanlagenabgrenzung hatte das LAD am 17. Januar 2022 im Rahmen des Petitionsverfahrens gegenüber dem Regierungspräsidium zu dem Bauvorhaben aus denkmalfachlicher Sicht Stellung genommen.

Umgebungsschutz:

Das Bauvorhaben befindet sich im Umgebungsbereich eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung gemäß § 28 DSchG. Damit genießt es Umgebungsschutz gemäß § 15 Absatz 3 DSchG. Die untere Denkmalschutzbehörde konnte in diesem Zusammenhang nur eine Blickbeziehung für eine teilsichtbare Ansicht des geplanten Wohngebäudes feststellen. Aufgrund der geplanten Ausführung mit einer Lochfassade und einer naturroten Ziegeldeckung wurden im Hinblick auf den Umgebungsschutz seitens dieser Denkmalschutzbehörde keine Bedenken gegen das Bauvorhaben geltend gemacht.

Diese Einschätzung wurde im Wesentlichen durch das LAD als Fachbehörde am 17. Januar 2022 bestätigt. Bei eingehender denkmalfachlicher Prüfung des Vorhabens wurde festgestellt, dass die von dem ehemaligen Kloster aus sichtbare Nord-Ost-Fassade des geplanten Wohngebäudes in großen Teilen von dem angrenzenden Wohnhaus sowie der im Zusammenhang mit dem Neubau geplanten flachgedeckten Garagenanlage verdeckt wird.

Die Fassade des geplanten Wohnhauses würde als überwiegend geschlossene Lochfassade ausgeführt. Seine Dachansicht von der Straße aus zeige sich als geschlossenes Satteldach mit roter Falzziegeldeckung. Die Firsthöhe des Neubaus orientiere sich an der angrenzenden Bebauung. Die rückseitige Fassade sei

vom öffentlichen Raum nicht im Zusammenhang mit der Gesamtanlage oder dem Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung sichtbar.

Das LAD kam insgesamt zu dem Ergebnis, dass das geplante Bauvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung für die denkmalgeschützte Gesamtanlage darstelle und eine solche auch nicht im Zusammenhang mit dem Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung innerhalb dieser Gesamtanlage festgestellt werden könnte.

Das LAD wurde sodann am 4. Februar 2022 seitens der Stadt um Mitteilung gebeten, ob sich an seiner denkmalfachlichen Einschätzung vom 17. Januar 2022 aufgrund der nunmehr erfolgten Klärung der Gesamtanlagenabgrenzung Änderungen ergeben würden. Das LAD hielt am 10. Februar 2022 gegenüber der Stadt bei seiner bisherigen fachlichen Einschätzung fest, wonach das geplante Bauvorhaben aufgrund seiner Lage in der Gesamtanlage und der vom öffentlichen Raum aus wahrnehmbaren Ansicht keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesamtanlage darstelle.

c) Archäologische Prüffallfläche

Der geplante Standort der Garage befindet sich in einer archäologischen Prüffallfläche. In der Baugenehmigung vom 9. September 2021 wurden Hinweise auf die Lage des Planungsgebiets im Prüffallgebiet „historischer Ortskern Y“ sowie die §§ 2, 8, 20 und 27 DSchG gegeben. Archäologische Belange sind somit berücksichtigt worden.

d) Baufreigabe

Hinsichtlich bauvorbereitender Maßnahmen (Rodungen) ohne Baufreigabe an dem in Rede stehende Grundstück hatte sich der Petent nicht nur an den Petitionsausschuss, sondern zeitgleich am 21. Januar 2022 auch an die Stadt gewandt. Ihm wurde von dort am 7. Februar 2022 mitgeteilt, dass diese Maßnahmen auch ohne eine Baufreigabe ausgeführt werden können. Eine Baufreigabe für das Bauvorhaben sei im Übrigen nicht erfolgt.

2. Rechtliche Würdigung

Die Durchführung von Rodungsarbeiten bedarf nicht der Baufreigabe.

Gemäß § 59 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) darf mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben erst nach Erteilung des Baufreigabescheins begonnen werden. Dabei muss es sich um Maßnahmen handeln, die der Verwirklichung des genehmigten Vorhabens unmittelbar dienen. Bloße Vorbereitungsmaßnahmen stellen deshalb noch keinen Baubeginn und bedürfen nicht der Baufreigabe.

Bezüglich der seitens des Petenten vorgebrachten Zweifel am ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln ist Folgendes festzustellen:

Die Gemeinde hat gegenüber der Stadt als zuständige Baurechtsbehörde die Zurückstellung des Bauantrags

nach § 15 BauGB beantragt. Da das Vorhabengrundstück jedoch innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets liegt, war eine Zurückstellung gemäß § 15 Absatz 2 BauGB nicht möglich. Nachdem die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht versagt hat bzw. eine solche Entscheidung der Baurechtsbehörde nicht mitgeteilt hatte, galt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB zwei Monate nach Eingang des Bauantrags bei der Gemeinde als erteilt.

Der Petent hatte zutreffend darauf hingewiesen, dass sich das geplante Bauvorhaben, zumindest teilweise innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage liege. Die genaue Gesamtanlagenabgrenzung konnte mit der Originalsatzung der Gesamtanlage mit Lageplan am 2. Februar 2022 seitens der beteiligten Behörden bzw. Gemeinden verifiziert werden.

An der denkmalfachlichen Beurteilung des geplanten Bauvorhabens ändert dies im Ergebnis nichts. Sowohl die Beeinträchtigung des Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung innerhalb der Gesamtanlage als auch eine Beeinträchtigung der Gesamtanlage als solche durch den geplanten Bau einer Garage und eines Wohnhauses wurde seitens des LAD als zuständige Fachbehörde als nicht erheblich eingestuft.

Dementsprechend sind keine nachträglichen denkmalrechtlichen Auflagen innerhalb der Baugenehmigung vom 9. September 2022 erforderlich. Hinweise zu einer archäologischen Prüffallfläche im Plangebiet wurden in der Baugenehmigung aufgenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

19. Petition 17/750 betr. Bausache

Bereits mit der abgeschlossenen Petition 16/5599 hat die Petentin das erneut petitionsgegenständliche Vorhaben (Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses) bzw. die für dieses Bauvorhaben erteilte Baugenehmigung vom 3. Juli 2019 kritisiert. In Bezug auf die von der Petentin erneut vorgetragene Bedenken (insbesondere zu den Gebäudehöhen, Abstandsflächen und der Bebauung des Innenhofs) wird auf den Bericht zu der vorangegangenen Petition 16/5599 (vgl. Drucksache 17/857) verwiesen.

Auch die erneut vorgetragene Kritik der Petentin zum Umgang mit dem Bebauungsplan bzw. die Frage nach dessen Rechtswirksamkeit wurde abschließend beurteilt.

Ergänzend hat die Stadt nun mitgeteilt, dass zwischenzeitlich eine größere Anzahl an Bebauungsplänen, die allesamt an Ausfertigungsmängeln leiden, darunter der Bebauungsplan „K.“, aus dem städtischen Geoinformationsportal entfernt wurden, um einen auch von

diesen Plänen ausgehenden Rechtsschein zu beseitigen. Zudem sollen die entsprechenden Bebauungspläne vom Gemeinderat der Stadt förmlich aufgehoben werden. Dass in der Vergangenheit zur Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unterschiedliche Aussagen getroffen wurden, sei bedauernd und der äußerst komplexen Rechtsmaterie geschuldet.

Die Petentin weist nunmehr darauf hin, dass sich auf dem Baugrundstück im Mittelalter ein Leprosenfriedhof befand, und legt entsprechende Zeitungsartikel vor.

Des Weiteren stellt sie in Frage, dass die genehmigte Dacherrhöhung des Bestandsgebäudes denkmalconform sei. Ebenso wirft sie die Frage auf, ob die Gebäude ausreichend Abstand zueinander haben. Sie teilt ferner mit, dass es zutreffend sei, dass der Innenhof bereits zuvor versiegelt war, allerdings seien an den Rändern des Grundstücks Bäume und Sträucher gepflanzt gewesen.

Die Petentin bemängelt abschließend, dass sie sich an verschiedene Stellen der Stadt gewandt hätte, aber erst nach Einschaltung eines Rechtsanwalts eine erste Antwort erhalten hätte.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Die Fläche zwischen oberer K.straße, B.straße und S.straße – und damit auch das Baugrundstück – stellt ein eingetragenes Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) dar.

Zu Baubeginn war für das Gebiet nördliche U. die Existenz eines Gräberfeldes, mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Siedlungsreste sowie frühneuzeitlicher Militäranlagen bekannt. Vertiefte Kenntnisse über Gebäudebestand, Ausdehnung und Struktur des ehemaligen G.viertels sind anhand der geophysikalischen Untersuchungen und Grabungen seit dem Jahr 2020 erlangt worden.

Die zuständigen Denkmalbehörden sind im petitionsgegenständlichen Baugenehmigungsverfahren von Beginn an (seit der Bauvoranfrage August 2017) beteiligt worden und erteilten eine denkmalrechtliche Zustimmung zum Bauvorhaben unter Auflagen. Mit dem ersten Skelettfund, unmittelbar bei Grabungsbeginn, sind die Denkmalbehörden hinzugezogen worden. Die Bauarbeiten werden seitdem vom Landesamt für Denkmalpflege begleitet.

Die Stadt hat der Petentin mehrfach auf verschiedene Anfragen geantwortet. So erhielt die Petentin etwa vonseiten des Garten- und Tiefbauamts sowohl Zwischennachrichten als auch ausführliche Antworten per E-Mail, etwa am 10. Juni 2020 und 12. Juni 2020. Ebenso erfolgte am 3. Februar 2021 eine Benachrichtigung über die Abgabe ihres Widerspruchs zur Baugenehmigung vom 3. Juli 2019 an das zuständige Regierungspräsidium, nachdem sich entgegen der Ankündigungen der Petentin und weiterer Widerspruchsführer über einen längeren Zeitraum kein Anwalt für diese legitimiert hatte.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Petentin mit Schreiben vom 10. November 2021 ihren Widerspruch zur Baugenehmigung vom 3. Juli 2019, auf die vorangegangene Rücknahmeempfehlung des Regierungspräsidiums vom 13. Oktober 2021 hin, im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zurückgenommen hat. Diese Rücknahme ist unwiderruflich und unanfechtbar. Sie hat in diesem Verhältnis die Bestandskraft der Baugenehmigung zur Folge. Ungeachtet dessen ist die Petentin durch die Baugenehmigung vom 3. Juli 2019 nicht in nachbarschützenden Vorschriften verletzt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Bezüglich der rechtlichen Beurteilung der Petition wird ebenfalls zunächst auf die Ausführungen im Bericht zur vorangegangenen Petition 16/5599 (vgl. Drucksache 17/857) verwiesen.

Zu den mit der vorliegenden Petition neu aufgeworfenen bzw. erneut angesprochenen Punkten wird Folgendes ausgeführt:

– Leprosen-Quartier aus dem Mittelalter

Die Denkmalbehörden sind im petitionsgegenständlichen Baugenehmigungsverfahren von Beginn an (seit der Bauvoranfrage im August 2017) beteiligt worden. Die für das Vorhaben erforderliche denkmalrechtliche Zustimmung konnte unter Auflagen erteilt werden. Auch wenn Gegenstand der denkmalrechtlichen Bewertung primär der Bestandsbau war und die archäologisch relevanten Aspekte des Bauvorhabens zunächst nicht geprüft worden sind, hätte sich ein anderes Vorgehen auch bei früherer Berücksichtigung der archäologischen Aspekte nicht ergeben. Die denkmalrechtliche Zustimmung zum Bauvorhaben wäre unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch bei verfahrensmäßiger Prüfung der archäologischen Denkmalwerte erteilt worden.

Die Denkmalbehörden sind zudem mit dem ersten Fund, unmittelbar bei Grabungsbeginn, hinzugezogen worden. Die Bauarbeiten werden seitdem vom Landesamt für Denkmalpflege begleitet. Die Maßnahmen der archäologischen Denkmalpflege wären auch bei früherer Berücksichtigung im selben Umfang wie nunmehr vorgenommen ausgeführt worden.

– Dacherrhöhung des Bestandsgebäudes

Die Dacherrhöhung des Bestandsgebäudes um 1,20 m wurde mit Baugenehmigung vom 3. Juli 2019 zugelassen. Der Baugenehmigung liegt die denkmalrechtliche Zustimmung vom 28. Januar 2019 zugrunde, die Auflagen vorsieht, die in die Baugenehmigung vom 3. Juli 2019 übernommen wurden. Rechtsgrundlage für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Zustimmung zur Dacherrhöhung ist § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und 3 DSchG.

Maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Veränderung sind die Schwere der Be-

einträchtigung des Erscheinungsbildes sowie der Eingriff in die denkmalkonstituierenden Elemente des Kulturdenkmals unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem lediglich unerheblichen Eingriff in das Erscheinungsbild regelmäßig ein Genehmigungsanspruch besteht.

Nach der einvernehmlichen Bewertung der Denkmalbehörden (untere Denkmalschutzbehörde und Landesamt für Denkmalpflege) stellt die Erhöhung des Daches – vorbehaltlich des Erhalts der bestehenden Dachlinien und des historischen Dachtragwerks – keine erhebliche Beeinträchtigung der konstituierenden Denkmalwerte dar.

Bei der genehmigten Dacherhöhung handelt es sich auflagengerecht um eine additive Maßnahme, die den baukünstlerischen Gesamtentwurf der Dachlandschaft ablesbar erhält und geringstmögliche Eingriffe in die Bausubstanz erfordert. Aus Gründen des Denkmalschutzes wurde eine entsprechende Auflage in die Baugenehmigung vom 3. Juli 2019 aufgenommen.

Die Baugenehmigung vom 3. Juli 2019, mit der die Dacherhöhung zugelassen wurde, ist daher rechtmäßig erfolgt. Eine Verletzung der Petentin in nachbarschützenden Interessen ist nicht ersichtlich.

– Abstände der Gebäude auf dem Baugrundstück

Das neue Gebäude wird nach den zur Baugenehmigung zugehörigen Plänen an der schmalsten Stelle mit einem Abstand von 2,60 m zum bereits vorhandenen Gebäude auf dem Baugrundstück errichtet. Die gemäß § 5 Landesbauordnung (LBO) erforderlichen Abstandsflächen sind diesbezüglich nicht eingehalten. Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LBO sind jedoch geringere Tiefen der Abstandsflächen zuzulassen, wenn Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein Nachweis für die ausreichende Belichtung und Belüftung wurde erbracht, zudem ist die betreffende Wand des neuen Gebäudes als Brandwand ausgeführt. Eine Verletzung der Petentin in eigenen Rechten wäre darüber hinaus ebenfalls nicht ersichtlich. Die Baugenehmigung für das Vorhaben ist somit auch in dieser Hinsicht rechtmäßig erteilt worden.

– Bebauung des Innenhofs

Es wird auf die Ausführungen in dem Petitionsbericht zur vorangegangenen Petition 16/5599 verwiesen, wonach von einer Zulässigkeit der Bebauung des Hofbereichs auszugehen ist. Daran ändert auch nichts, wenn an den Rändern Bäume und Sträucher vorhanden waren.

– Kommunikation gegenüber der Petentin

Soweit die Petentin geltend macht, sie habe erst nach Einschaltung eines Rechtsanwalts eine Rückmeldung der Stadt auf ihre Schreiben erhalten, so ist das nach

Darstellung der Stadt als nicht zutreffend anzusehen. Der Petentin wurde wie im Rahmen der Sachverhaltsdarlegung beschrieben mehrfach geantwortet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

20. Petition 17/948 betr. Flurneuordnung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die durchgeführte Neugestaltung seines Flurstücks im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens und gegen die Ablehnung seines Widerspruchs gegen den Flurbereinigungsplan in diesem Verfahren. Er fordert ein anderes gleichwertiges Grundstück zur Wiederbepflanzung mit Walnussbäumen.

Der Verweisung auf den Rechtsweg könne er aufgrund seines Gesundheitszustands nicht folgen.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent ist Teilnehmer in dem Flurbereinigungsverfahren, das mit Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 2. Februar 2007 nach §§ 1, 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet wurde (Rebverfahren). Das Verfahren wird vom Landratsamt als zuständige untere Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Der Petent bringt ein Flurstück mit 0,8999 ha und einem dazu festgestellten Bodenwert von 59,70 Werteinheiten (WE) ein. Es befindet sich innerhalb eines Rebenaufbauplans und war zu Beginn des Verfahrens ringsum von Weinanbaufläche umgeben, selbst aber mit Nussbäumen bepflanzt. Der Weinanbau der Umgebung ist aufgrund der Steillagen durch Terrassen geprägt. Das Einlagegrundstück wurde ortsunüblich, bevor es mit Nussbäumen bepflanzt wurde, im Direktzug bewirtschaftet. Zu Einzelheiten wird auf die Petition 14/5264 (vgl. Drucksache 15/53) verwiesen.

Nach Abzug für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen gemäß § 47 FlurbG in Höhe von 9,1 % bzw. 5,42 WE ergibt sich für den Petenten ein Landabfindungsanspruch in Höhe von 54,28 WE.

Im Flurbereinigungsplan vom März 2021 wurden dem Petenten sechs Flurstücke mit insgesamt 1,1158 ha und mit einem Tauschwert von 53,30 WE als Landabfindung zugewiesen. Für eine unvermeidbare Minderweisung von 0,98 WE erhält der Petent 784 Euro als Geldausgleich.

Die anbaubare Fläche hat sich, bedingt durch die Anlage von Terrassen, gegenüber dem Einlagestand verkleinert.

Im Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens legte der Petent Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan ein. Dieser wurde, genau wie seine Widersprüche und teilweisen Klagen in der Vergangenheit gegen alle Verwaltungsakte mit der Bedingung verbunden, dass dem Petenten keine Kosten entstehen dürfen.

Nachdem der Petent auf entsprechenden Hinweis seine Bedingung nicht zurücknahm, wurde der Widerspruch durch Bescheid vom 28. Januar 2022 als unzulässig zurückgewiesen. Die Zustellung erfolgte am 3. Februar 2022. Klage vor dem Flurbereinigungsgericht hat der Petent nicht erhoben.

Der Petent war von Anfang an nicht mit der Einbeziehung seines Grundstücks in das Flurbereinigungsverfahren einverstanden. Ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Flurbereinigungsgericht) gegen die Anordnung der Flurbereinigung war erfolglos. Das nachfolgende (Hauptsache-)verfahren gegen den Flurbereinigungsbeschluss wurde vom Verwaltungsgerichtshof nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Klage prozessual unzulässig unter die Bedingung der Kostenfreiheit gestellt wurde. Der Flurbereinigungsbeschluss – und auch die Einbeziehung des Grundstücks des Petenten – ist damit unanfechtbar.

In der Folge wurde von der Flurbereinigungsbehörde zusammen mit dem gewählten Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt und umgesetzt. Das Grundstück des Petenten wurde in Anpassung an die Umgebung in Terrassen umgestaltet. Daraus ergibt sich die erfolgte hangparallele Grundstückszuteilung. Die Zuteilung eines einzelnen wertgleichen Grundstücks war nach der Umgestaltung in Terrassen nicht mehr möglich, da der Zusammenhang durch in dieser Bewirtschaftungsform notwendige Wege unterbrochen wird. Deshalb wurden sechs räumlich zusammenliegende, hangparallele Grundstücke gebildet, die dem Petenten nach § 36 FlurbG zunächst zu Besitz und Nutzung übergeben, mit dem Flurbereinigungsplan endgültig als Landabfindung festgesetzt wurden und mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans in das Eigentum des Petenten übergehen sollen. Die Anordnung der Grundstücke ist ortsüblich und vergleichbar mit den Zuteilungen anderer Teilnehmer.

2. Rechtliche Würdigung

Der Petent hat seine Vorbehalte gegen das Flurbereinigungsverfahren und die dort geplante und auch umgesetzte Neugestaltung seit Beginn des Verfahrens mehrfach vorgetragen. Der Sachverhalt wurde im Laufe der Jahre eingehend, durch verschiedene Mitarbeiter und auf mehreren Ebenen geprüft.

Die Landabfindung ist nach flurbereinigungsrechtlichen Maßstäben wertgleich. Dies bei Zweifeln überprüfen zu lassen, ist im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens und ggf. einer nachfolgenden gerichtlichen Überprüfung möglich. Die Überprüfung folgt gesetzlichen Regeln. Dazu gehört u. a., dass die Einlegung

eines Widerspruchs oder einer Klage nicht unter einer Bedingung erfolgen kann.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Petent vorträgt, durch „ihn belastende Behördenentscheidungen“ gesundheitlich beeinträchtigt zu werden. Er hat zu keinem Zeitpunkt einen Vertreter oder Betreuer benannt, der für ihn die Kommunikation übernehmen könnte.

Bezüglich der geforderten Grundstückszuweisung wurden in der Vergangenheit mehrfach Grundstücke vorgeschlagen, die nach Ansicht der Flurbereinigungsbehörde gleichwertige Ersatzgrundstücke, auch mit der Möglichkeit zur Anpflanzung von Bäumen, aber außerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens gewesen wären. Alle vorgeschlagenen Grundstücke wurden vom Petenten als nicht annehmbar verworfen. Innerhalb des Verfahrens besteht eine solche Möglichkeit, da gebietsfremd, nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schindele

21. Petition 17/487 betr. Beschwerde über die Landesoberkasse Baden-Württemberg

Der Petent wendet sich gegen durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu vollziehende Gerichtskosten und Mahngebühren, da diese durch Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufgeschoben hätten werden müsse. Er geht außerdem davon aus, dass die Landesoberkasse die Akteneinsicht und Auskunftspflicht nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verweigert. Des Weiteren zweifelt der Petent an der richterlichen Unabhängigkeit bei gerichtlichen Verfahren.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Landesoberkasse ist als zuständige Vollstreckungsbehörde (§ 2 Justizbeitreibungsgesetz [JBeitrG], § 4 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz [LVwVG]) zur Beitreibung der festgesetzten Forderungen verpflichtet und erhält von den Justizbehörden Anweisung zum Einzug von Gerichtskosten. Einwendungen gegen die Kosten- und Gebührenfestsetzungen sind an die zuständige Justizbehörde zu richten (§ 8 JBeitrG, § 24 Landesgebührengesetz).

Solange keine gegenteilige Anweisung der zuständigen Justizbehörde vorliegt, ist die Landesoberkasse verpflichtet, die Kostenforderung einzuziehen und gegebenenfalls auch Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen.

Entgegen der Auffassung des Petenten haben seine Einwendungen gegenüber der Landesoberkasse keine aufschiebende Wirkung. Lediglich die anweisende Justizdienststelle kann die Einziehung der Forderung einstellen.

Gemäß § 24 Absatz 9 Kostenverfügung (KostVfg) hat der Kostenbeamte die Urschrift der Kostenrechnung zu unterschreiben. Diese befindet sich beim jeweiligen Gericht in der Sachakte. Die Anforderung der Kosten erfolgt gemäß § 25 Absatz 1 KostVfg über die Sollstellung im Sachbuch der Kasse.

Der Kostenschuldner erhält von der Landesoberkasse Baden-Württemberg einen Ausdruck der betreffenden Inhalte der Kostenrechnung mit einer Zahlungsaufforderung und einer Rechtsbehelfsbelehrung (sog. Kostenanforderung).

Gemäß § 25 Absatz 2 KostVfg bedürfen Kostenanforderungen, die automationsgestützt erstellt werden, keiner Unterschrift. Auf der Kostenanforderung ist jedoch zu vermerken, dass das Schreiben mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde und daher nicht unterzeichnet wird.

Die von der Landesoberkasse Baden-Württemberg erstellten Kostenrechnungen erfüllen diese Kriterien und sind deshalb auch ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Das Vorgehen der Landesoberkasse ist daher rechtmäßig und formal nicht zu beanstanden.

Kritisch gesehen werden könnte allenfalls, dass das Auskunftersuchen nach der DSGVO, geltend gemacht vom Petenten mit Schreiben vom 16. Mai 2021, 1. und 7. Oktober 2021 sowie Erinnerungsschreiben vom 24. Mai 2021 und 20. Juni 2021, übersehen wurden. Ebenso die Anfragen auf Akteneinsicht.

Die Landesoberkasse hat das Versäumte mit Schreiben vom 8. November 2021 nachgeholt. Das Auskunftersuchen nach der DSGVO bezüglich dem Petenten wurde dem Datenschutzbeauftragten übergeben und wurde von dort beantwortet. Die Akteneinsicht bei der Landesoberkasse wurde dem Petenten gewährt.

Die vom Petenten bezüglich seiner Ehefrau eingelegten Widersprüche vom 13. September 2021, 1. und 7. Oktober 2021 sowie das Auskunftersuchen nach der DSGVO, können angesichts der fehlenden Bevollmächtigung derzeit nicht beantwortet werden. Der Petent wurde diesbezüglich mehrfach auf die fehlende Bevollmächtigung hingewiesen.

Der Petent möchte rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichts im Petitionsverfahren aufheben lassen. Dies ist jedoch bereits deswegen nicht möglich, da mit einer Petition wegen des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Justiz laufende oder abgeschlossene gerichtliche Verfahren nicht korrigiert werden können. Die in Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleistete richterliche Unabhängigkeit unterwirft Richter nur dem Gesetz und verwehrt einen Eingriff in gerichtliche Verfahren. Zudem hat der Petent ihm offenstehende Rechtsbehelfe wie die Anhörungsrüge nach § 133a Finanzgerichtsordnung erhoben und eine etwaige Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt. Im Übrigen bestehen an der Unabhängigkeit der Gerichte in Baden-Württemberg sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus europarechtlicher Sicht keine Zweifel.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Petenten Akteneinsicht gewährt und Auskünfte nach DSGVO erteilt wurden, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

22. Petition 17/1148 betr. Aufhebung der Coronaschutzmaßnahmen beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Der Petent begehrt eine Aufhebung der Coronaschutzmaßnahmen beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ordnungsmaßnahmen – wie etwa die in der Hausordnung des VGH angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske – können sich einerseits aus dem Hausrecht des jeweiligen Gerichtspräsidenten und andererseits aus der gemäß § 176 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) dem jeweiligen Vorsitzenden einer mündlichen Verhandlung zugewiesenen Sitzungspolizei ergeben.

Die auf § 176 GVG beruhende Sitzungspolizei geht in ihrem Anwendungsbereich dem Hausrecht des Präsidenten vor. Sie ist Teil der Rechtspflege und Ausdruck der richterlichen Unabhängigkeit. Damit unterliegt sie insbesondere keiner Dienstaufsicht. Weisungen können hier nicht erteilt werden.

Das gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht umfasst die Befugnis, zur Gewährleistung des Dienstbetriebs (verhältnismäßige) Regelungen über den Zutritt zum Dienstgebäude und den Aufenthalt von Personen in den Räumen des Gerichts zu treffen. Die Maßnahmen dürfen nicht willkürlich sein, sondern müssen von sachlichen Erwägungen getragen werden. Welche Maßnahmen im Einzelfall getroffen werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des das Hausrecht ausübenden Gerichtspräsidenten überlassen. Bei der Ausübung des Ermessens ist der Grundsatz der Öffentlichkeit, der als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang hat, ebenso zu berücksichtigen wie der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der sich im Gebäude aufhaltenden Personen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz.

Bei der Ausübung des Hausrechts wird der Gerichtspräsident als Organ der Justizverwaltung tätig. Dieser Bereich, in dem der Gerichtspräsident als Behördenleiter Verwaltungstätigkeiten ausübt, ist nicht der rechtspredominanten Tätigkeit zuzuordnen und berührt daher die richterliche Unabhängigkeit nicht.

Zwischenzeitlich wurden sämtliche beim VGH geltenden Coronaschutzmaßnahmen aufgrund der Hausordnung vom 29. März 2022 durch Verfügung vom

2. Juni 2022 aufgehoben. Für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen besteht schon aus diesem Grund kein Anlass.

Für Klagen gegen Anordnungen auf der Grundlage des Hausrechts wäre der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eröffnet. Nach einer erstinstanzlichen Entscheidung eines Verwaltungsgerichts wäre für die Entscheidung über ein etwaiges Rechtsmittel der VGH zuständig. Soweit der Petent sinngemäß einwendet, dass in einem solchen Fall Zweifel an der Unvoreingenommenheit des VGH bestünden, ist – unabhängig davon, dass die Maßnahmen inzwischen aufgehoben wurden – darauf hinzuweisen, dass § 54 Absatz 2 VwGO vorsieht, dass von der Ausübung des Amts als Richter ausgeschlossen ist, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass an der gerichtlichen Entscheidung ein Richter mitwirkt, an dessen Objektivität Zweifel bestehen, weil er sich in einer Vorentscheidung zur selben Sache bereits festgelegt haben könnte.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

23. Petition 17/435 betr. Beschwerde über die Gemeinde in einer Grundstückangelegenheit

Der Petent kritisiert den Umgang der Gemeinde mit einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück als rechtswidrig und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßend. Dieses sei „ohne Verfahren quasi privatisiert und aus seiner Zweckbestimmung herausgenommen“ worden.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer des mit seinem Wohnhaus bebauten Grundstücks in der X.straße. Er ist kein direkter Angrenzer zu dem im Eigentum der Gemeinde stehenden, in einiger Entfernung an der X.straße gelegenen circa 185 qm großen petitionsgegenständlichen Grundstück. Der Petent wandte sich bereits im Jahr 2017 an die Gemeinde und beanstandete u. a. die Gestaltung und die Nutzung des petitionsgegenständlichen Grundstücks. Insbesondere hat er, wie auch im Rahmen der Petition, eine teilweise Schotterung bzw. Pflasterung sowie Nutzung als Lager/Abstellplatz und Zufahrt zu einem dahinterliegenden Grundstück durch die Eigentümer angrenzender Grundstücke kritisiert. Das petitionsgegenständliche Grundstück liegt, wie das Grundstück des Petenten, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „X“, in Kraft getreten im Jahre 1981. Der Bebauungsplan setzt für das petitionsgegenständ-

liche Grundstück eine Verkehrsfläche nach § 9 Absatz 1 Nummer 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Parkplatz“ und im Übrigen eine „Grünfläche“ ohne nähere Zweckbestimmung fest. Laut Planteil zum Bebauungsplan handelt es sich um eine „Grünfläche“ als Bestandteil von Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nummer 3 BauGB. Die gewählte Formulierung lässt darauf schließen, dass die Grünfläche als eine die X.straße begleitende bzw. die öffentlichen Stellplätze einrahmende Begrünung gedacht ist. Auf dem Grundstück wurden im Zuge der Aufsiedlung des Baugebiets „X“ die im Bebauungsplan festgesetzten fünf öffentlichen Parkplätze angelegt. Der übrige Grundstücksteil war nach Angaben des Petenten ehemals mit Rasen bewachsen und mit Büschen bepflanzt. Mittlerweile ist der westliche Grundstücksbereich teils gepflastert bzw. geschottert und wird als Zufahrt zu dem dahinterliegenden Grundstück, das sich nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet, genutzt. Die Gemeinde hat dem Eigentümer des nördlichen Grundstücks mit Zustimmung des Gemeinderats im Jahr 2009 ein Überfahrtsrecht auf dem petitionsgegenständlichen Grundstück eingeräumt. Infolge hat dieser die Zufahrt angelegt bzw. die Pflasterung und Schotterung vorgenommen. Der Eigentümer des von Westen angrenzenden Grundstücks hatte auf dem petitionsgegenständlichen Grundstück bzw. neben seiner Garage zudem längere Zeit ein Holzlager eingerichtet und einen Anhänger abgestellt. Dies sei ihm von der Gemeindeverwaltung mündlich zugestanden worden. Eine schriftliche Vereinbarung bestand laut Gemeinde zu keiner Zeit.

Bereits mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 beantragte der Petent bei der Gemeinde seinerseits die Erlaubnis, auf dem Grundstück Kies ablagern zu dürfen. Dies wurde von der Gemeinde mit Schreiben vom 9. Oktober 2019 unter Verweis auf eine diesbezügliche grundsätzliche Verfahrensweise bei Anträgen auf Nutzung von gemeindeeigenen Grundstücken abgelehnt. Unter anderem im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde seitens der Gemeinde eine Neugestaltung bzw. Neubepflanzung des petitionsgegenständlichen Grundstücks angekündigt und zum Teil auch bereits schon durchgeführt.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, die die Errichtung baulicher Anlagen zum Inhalt haben, aber auch Lagerstätten, richtet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach dessen Festsetzungen (§§ 29 Absatz 1, 30 BauGB). Es besteht aber grundsätzlich kein Anspruch Dritter auf tatsächliche Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans, hier des Petenten auf eine bestimmte Gestaltung oder Nutzung des petitionsgegenständlichen Grundstücks. Das Grundstück des Petenten liegt zwar, wie das petitionsgegenständliche Grundstück, im Geltungsbereich des Bebauungsplans, allerdings in einiger Entfernung, sodass auch eine Beeinträchtigung des Petenten in persönlichen Belangen, aufgrund der gegenwärtigen Ge-

staltung bzw. Nutzung des Grundstücks, ausgeschlossen werden kann. Die Absicht der Gemeinde, das petitionsgegenständliche Grundstück neu zu gestalten bzw. zu bepflanzen, ist insofern als dem Wunsch des Petenten entsprechend zu werten, begründet jedoch keinen Rechtsanspruch des Petenten. Gegen die unzulässige Nutzung des Grundstücks als Lagerplatz bzw. Abstellplatz, da im Widerspruch zur Festsetzung einer Grünfläche stehend, wurden seitens der Gemeinde und des zuständigen Landratsamts bereits vor Bekanntwerden der Petition, aber mutmaßlich aufgrund der Meldungen des Petenten beim Landratsamt, Maßnahmen veranlasst. Infolge konnten rechtmäßige Zustände wiederhergestellt werden. Das Anliegen des Petenten, das Grundstück selbst als Lagerplatz zu nutzen, hätte ihm insofern ebenfalls aus bauplanungsrechtlichen Gründen verwehrt werden müssen.

Die vom Petenten thematisierte Frage, ob es sich bei der Grünfläche im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB um eine öffentliche oder private Fläche handelt, ist aufgrund der fehlenden Zweckbestimmungen nicht ganz eindeutig, wobei in diesem Falle alles für eine private Grünfläche spricht, da öffentliche Grünflächen jedenfalls einer Zweckbestimmung bedürfen.

Beschlussempfehlung:

In Bezug auf die Nutzung des Grundstücks als Lager-/Abstellplatz wird die Petition durch die zwischenzeitliche Untersagung und Aufgabe der Nutzung für erledigt erklärt. Mit der Erklärung der Gemeinde, das petitionsgegenständliche Grundstück neu zu gestalten bzw. bepflanzen zu wollen, wird der Petition teilweise abgeholfen und insoweit ebenfalls für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

29.9.2022

Der Vorsitzende:
Marwein